

ISSN 1560-6325 ISBN 978-3-901989-33-1 € 16,-

34²⁰¹⁵

polylog

ZEITSCHRIFT FÜR INTERKULTURELLES PHILOSOPHIEREN

Gerechtigkeit und oder Versöhnung

Mit Beiträgen von FRANZISKA DÜBGEN, JAMES OGUDE, UNIFIER DYER,
JOSEFINA ECHAVARRÍA ÁLVAREZ, NAOKO KUMAGAI, URSULA BAATZ,
JAMES GARRISON und anderen



Magala

INHALT

POLYLOG 34, DRUCKVERSION

13

FRANZISKA DÜBGEN

Grenzen der Vergebung?

27

JAMES OGUDE & UNIFIER DYER

*Auf der Suche nach Gerechtigkeit und
Versöhnung angesichts der Gewalt im
Nachfeld der kenianischen Wahlen 2007*

43

JOSEFINA ECHAVARRÍA ÁLVAREZ

Die Kunst des Social Healing in Kolumbien

67

NAOKO KUMAGAI

*Die Verbindung von Schuld und Verantwortung
im Fall der Trostfrauen (»comfort women«)
Für eine wirkliche Versöhnung zwischen Japan und Korea*

83

URSULA BAATZ

*Die hungrigen Geister nähren
Vom Samurai-Zen zu einem Zen der Versöhnung*

99

JAMES GARRISON

*Das Ästhetik der Macht
Ein Überblick*

117

REZENSIONEN & TIPPS

146

IMPRESSUM

POLYLOG 34, SUPPLEMENT (ONLINE)

153

FRANCESCO FERRARI

*Memory, Identity, Forgiveness
Archaeological and Teleological Perspectives of Recon-
ciliation from Paul Ricœur*

171

SERGEJ SEITZ

*Schiffbruch mit Zuschauer?
Europa, das Politische und das Humanitäre*

187

GAIL M. PRESBEY

*Odera Oruka and Mohandas Gandhi on
Reconciliation*

209

CHRISTINE SCHLIESSER

*The Case for Transformative Justice in
Reconciliation Processes
An Argument in View of Post-Genocide Rwanda*

219

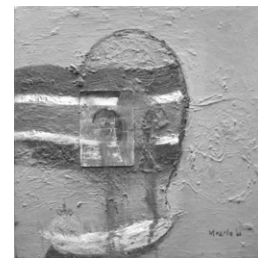
THADDEUS METZ

*Eine Theorie nationaler Versöhnung:
Einsichten aus Afrika*

245

JONATHAN O. CHIMAKONAM

*Reconciliation and justice in F. U. Okafor's
Igbo-African thought and its relevance to modern
political thought:
Toward a sequence theory*



ANKE GRANESS

Versöhnung und/oder Gerechtigkeit?

Einleitung zum online-Supplement

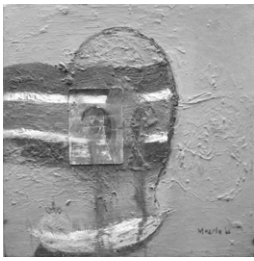
Dies ist eine Premiere, nämlich die erste online-Ausgabe unserer Zeitschrift POLYLOG. Sie ist das Ergebnis des 5. *Interkulturellen und Interdisziplinären Kolloquiums des Forums für Interkulturelle Philosophie* (www.polylog.org) zum Thema »Versöhnung und Gerechtigkeit«, das im Mai 2015 in Kooperation mit unserer Zeitschrift, sowie der Wiener Gesellschaft für interkulturelle Philosophie (WIGIP) und dem Forum Scientiarum der Universität Tübingen am Institut für Wissenschaft und Kunst (IWK) in Wien stattgefunden hat. Nachdem im Dezember 2015 bereits die Printausgabe des POLYLOG Nr. 34 unter dem Titel »*Versöhnung und/oder Gerechtigkeit*« ausgewählte Beiträge des Kolloquiums veröffentlicht hat, erscheinen nun hier weitere Beiträge dieses Kolloquiums. Neu ist in diesem Zusammenhang nicht nur der freie Zugang zu den Beiträgen über das Internet, sondern auch, dass die Beiträge in verschiedenen Sprachen erscheinen, nämlich auf Deutsch oder auf Englisch. Während unsere Printzeitschrift weiterhin auf Deutsch erscheinen wird, werden wir in Zukunft auf unserer Website vermehrt Bei-

träge in anderen Sprachen veröffentlichen. In diesem Sinne wird unser POLYLOG in den nächsten Jahren auch polyphoner.

In dieser online-Ausgabe finden Sie nun Beiträge von Francesco Ferrari (Universität Jena), Sergej Seitz (Universität Wien), Thaddeus Metz (Universität Johannesburg), Jonathan Chimakonam (Universität Calabar), Christine Schliesser (Universität Zürich) und Gail Presbey (Universität Detroit Mercy).

Die beiden Beiträge von Ferrari und Seitz beziehen sich auf zwei der großen europäischen Denker von Konzepten der Versöhnung, nämlich Paul Ricœur und Emmanuel Levinas. Während Ferrari sich in sehr detaillierter Weise mit Ricœurs Begriff der Versöhnung und der Frage, inwiefern Vergebung eine konstitutive Dimension von Versöhnung darstellt, auseinandersetzt, nimmt Seitz sich dem derzeit aktuellen Thema des Umgangs Europas mit der gegenwärtigen Flüchtlingssituation an. Dabei verweist er darauf, dass insbesondere die Trennung zwischen humanitären und politischen Fragestellungen sich im Hinblick auf den Umgang mit geflüchteten Menschen

ANKE GRANESS, Dr. phil., ist Inhaberin einer Elise-Richter-Forschungsstelle des FWF am Institut für Philosophie der Universität Wien.



POLYLOG 34, Print-Ausgabe:

Franziska DÜBGEN:

Grenzen der Vergebung?

James OGUDE & Unifier DYER

*Auf der Suche nach Gerechtigkeit
und Versöhnung angesichts
der Gewalt im Nachfeld der
kenianischen Wahlen 2007*

Josefina ECHAVARRÍA ÁLVAREZ

*Die Kunst des Social Healing in
Kolumbien*

Naoko KUMAGAI

*Die Verbindung von Schuld
und Verantwortung im Fall der
Trostfrauen («comfort women»)
Für eine wirkliche Versöhnung
zwischen Japan und Korea*

Ursula BAATZ

*Die hungrigen Geister nähren
Vom Samurai-Zen zu einem Zen
der Versöhnung*

James GARRISON

*Die Ästhetik der Macht
Ein Überblick*

u.a.

als problematisch erweist, da im Zuge einer Fokussierung auf das eigene Gemeinwesen die ethischen Ansprüche Geflüchteter als nachgeordnet betrachtet werden. Mit Levinas argumentiert Seitz, dass die Bereiche des Humanitären und des Politischen keineswegs als getrennt, sondern vielmehr als ineinander konstitutiv verwoben zu verstehen sind.

Die folgenden Beiträge fokussieren nun vor allem auf Fragen nach dem Verhältnis von Versöhnung und Gerechtigkeit, wie sie sich heute im afrikanischen Kontext stellen. Thaddeus Metz unternimmt in seinem Beitrag den Versuch, auf der Basis von traditionellen afrikanischen Vorstellungen von Gemeinschaft eine Ethik nationaler Versöhnung zu entwerfen. Anhand von Fragen der Wahrheitsfindung, Vergebung und Amnestie, wie sie sich im süd-afrikanischen Kontext stellen, wird dieses Konzept dann einer Prüfung unterzogen.

Chimakonam setzt sich kritisch sowohl mit afrikanischen als auch »westlichen« Konzepten von Versöhnung und Gerechtigkeit auseinander und entwirft einen alternativen theoretischen Ansatz unter dem Begriff der Sequenztheorie. Dabei betont er die Notwendigkeit, Fragen der Gerechtigkeit und der Versöhnung in Postkonfliktsituationen gleichrangig zu betrachten.

Ähnlich kritisch setzt sich auch Christine Schliesser mit der Spannung zwischen der Frage nach Gerechtigkeit und Prozessen der

Versöhnung auseinander, und zwar anhand der Politik der nationalen Versöhnung in Ruanda nach dem Genozid von 1994. Auch sie betont, dass ein Vorziehen von Versöhnungsprozessen vor Gerechtigkeitsfragen, ebenso wie das Vernachlässigen einer grundlegenden Auseinandersetzung mit Stereotypen von Tätern und Opfern, nicht zu einem nachhaltigen Frieden führen kann.

Gail Presbey nun widmet sich in ihrem Beitrag dem interessanten Vergleich zwischen Konzepten der Bestrafung und Vergeltung des kenianischen Philosophen Henry Odera Oruka, der afrikanische Entschädigungstraditionen den Formen europäischer Strafgerechtigkeit vorzieht, und dem Versöhnungskonzept Mohandas Gandhis und eröffnet damit eine weitere Dimension interkultureller Vergleiche und Theoriebildung, die ein fruchtbares Feld für zukünftige Forschungen bilden kann.

Die hier versammelten Beiträge bilden eine Ergänzung und Erweiterung des Prozesses eines kritischen Hinterfragens des Versöhnungsbegriffs und seines Verhältnisses zu Fragen der Gerechtigkeit aus der Perspektive verschiedener Kontexte, wie er bereits in der Printausgabe des polylog 34 begonnen wurde.

Unser Dank gilt hier allen Autorinnen und Autoren, die durch ihre Beiträge die Debatte bereichert haben, sowie Lara Hofner, die einen Großteil der editorischen Arbeit übernommen hat.



ANKE GRANESS

Reconciliation and / or Justice?

Introduction to the online-edition

This is the launch of the first online-edition of our journal *polylog*. The edition is the result of the 5th Intercultural Interdisciplinary Colloquium of the Forum for Intercultural Philosophy e.V. (www.polylog.org) under the title „Reconciliation and Justice“ at the Institute for Science and Art (IWK) in cooperation with Viennese Society for Intercultural Philosophy (WiGiP), Institute of Philosophy at the University of Vienna, and Forum Scientiarum at the University of Tübingen in May 2015. The first part of the proceedings of the colloquium was published in our print issue of *polylog* No. 34 in December 2015 under the title »Reconciliation and /or Justice«. In addition to the printed issue, the online edition publishes now those excellent papers of the Vienna colloquium which have not been included in the printed issue due to the limitation of space.

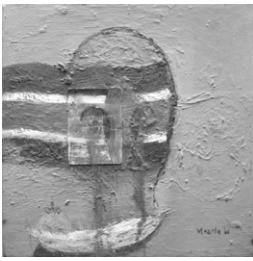
New in this context is not only free access to all articles, but that the articles are not published exclusively in German (like in our print issue) but in different languages, this time in German or in English. While the printed issue of *polylog* will continue to be published in

German only, the online edition will publish articles in different languages, and in this, our *polylog* will become in the coming years also more polyphonic.

Our first online edition includes contributions from the following scholars: Francesco Ferrari (University of Jena), Sergej Seitz (Vienna University), Thaddeus Metz (University of Johannesburg), Jonathan Chimakonam (University of Calabar), Christine Schliesser (University of Zurich), and Gail Presbey (University of Detroit Mercy).

The contributions of Ferrari und Seitz refer to two great European thinkers of the concept of reconciliation, namely Paul Ricœur and Emmanuel Levinas. While Ferrari explores in a very detailed way Ricœur's concept of reconciliation and the question if forgiveness is a constitutive dimension of reconciliation; Seitz turns to the currently topical issue of Europe's attitude towards refugees and asylum seekers. Seitz argues that the prevailing separation between humanitarian and political issues turns out to be problematic, for a focus on the own com-

ANKE GRANESS, Dr. phil., is holder of a Elise-Richter-Forschungsstelle of the FWF at the Department for Philosophie of the University Vienna.



POLYLOG 34, print edition:

Franziska DÜBGEN:

Grenzen der Vergebung?

James OGUDE & Unifier DYER

*Auf der Suche nach Gerechtigkeit
und Versöhnung angesichts
der Gewalt im Nachfeld der
kenianischen Wahlen 2007*

Josefina ECHAVARRÍA ÁLVAREZ

*Die Kunst des Social Healing in
Kolumbien*

Naoko KUMAGAI

*Die Verbindung von Schuld
und Verantwortung im Fall der
Trostfrauen («comfort women»)
Für eine wirkliche Versöhnung
zwischen Japan und Korea*

Ursula BAATZ

*Die hungrigen Geister nähren
Vom Samurai-Zen zu einem Zen
der Versöhnung*

James GARRISON

*Die Ästhetik der Macht
Ein Überblick*

et al.

munity excludes the ethical demands of refugees as secondary. With Levinas he argues that the humanitarian and the political cannot be conceived as separated, but rather as constitutively interwoven.

The following contributions focus on issues of the relationship between reconciliation and justice in the African context of today. Thaddeus Metz undertakes the attempt to conceptualise on the basis of traditional African ideas of community a new ethics of national reconciliation. Moreover, he applies the new theory to burning issues in South Africa, such as truth-telling, forgiveness or amnesty. Jonathan Chimakonam takes a critical approach to African as well as Western conceptions of reconciliation and justice and suggests as an alternative theoretical approach a theory which he calls »sequence theory«. He argues, that in a post-conflict situation, issues of justice and reconciliation have to be considered in an equal way. A similarly critical approach takes the analysis of processes of reconciliation in

post-genocide Rwanda by Christine Schliesser. Schliesser pronounces that to favour reconciliation over issues of justice, and to neglect a confrontation with persisting stereotypes and animosities, cannot lead to a sustainable peace. Gail Presbey analyses in a comparative way concepts of punishment and retribution of the Kenyan philosopher Henry Odera Oruka, who favours African forms of compensation to forms of European criminal justice, with the concept of conflict resolution and reconciliation of Mohandas Gandhi. In doing so, Presbey opens a new field of intercultural comparative work which promises to be a fertile field for future research.

All articles contribute to a critical questioning and conceptualization of concepts of reconciliation and justice - a process which will hopefully be continued in the future.

Our thanks go to the authors who have enriched by their contributions the debate, and to Lara Hofner who was responsible for much of the editorial work.

THADDEUS METZ

Eine Theorie nationaler Versöhnung: Einsichten aus Afrika¹

Übersetzung ins Deutsche: Andreas Rauhut

WIE SICH VERSCHIEDENE AUFFASSUNGEN VON NATIONALER VERSÖHNUNG VERBINDEN LASSEN

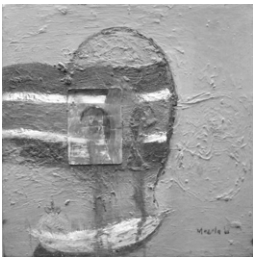
Im vorliegenden Aufsatz gehe ich der Frage nach, wie das Wesen einer attraktiven Form von nationaler Versöhnung am besten beschrieben werden kann. Geht man davon aus, dass nach einer Phase tiefgreifender sozialer Konflikte, nationale oder politische Versöhnung ein erstrebenswertes Ziel ist, stellt sich die Frage, was die notwendigen und hinreichenden Bedingungen für eine solche Versöhnung sind oder zumindest worin ihre hervorstechenden Eigenschaften

bestehen, und in welcher Beziehung diese zu den zu den weitverbreiteten Überzeugungen zum Thema nationale Versöhnung stehen. Als Antwort auf diese Fragen möchte ich hier eine Theorie nationaler Versöhnung vorstellen und argumentativ verteidigen.

Da ich eine Theorie *nationaler Versöhnung* vorstelle, werde ich mich strikt auf dieses Konzept konzentrieren und verwandte Ideen, wie restaurative Gerechtigkeit oder Übergangsjustiz, nur am Rande streifen. Es geht mir auch nicht darum, alles, was man gerechtfertigterweise als »nationale Versöhnung« bezeichnen könnte, zu erfassen, sondern nur jene erstrebenswerte Form derselben, die es tatsächlich zu verfolgen lohnt. Mein Forschungsinteresse erstreckt sich hier ausschließlich darauf, was eine gute Form nationaler Versöhnung ist, nicht auf die Frage, wodurch Versöhnungsprozesse entstehen oder wie sie in zulässiger Weise durchgeführt werden können.

¹ Dieser Artikel erschien zuerst als Kapitel unter dem Titel »A Theory of National Reconciliation: Some Insights from Africa« in: CORRADETTI, C.; EISIKOVITS, N.; ROTONDI, J. (Hg.): *Theorizing Transitional Justice*, Ashgate: Surrey 2015, S. 119–35. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Ashgate.

THADDEUS METZ ist
Distinguished Research
Professor an der Universität
Johannesburg (Südafrika).



Aufgrund meiner Fokussierung auf die Frage, was genau nationale Versöhnung ausmacht, werde ich andere Themen nur insofern behandeln, wie es zur Beantwortung dieser Frage nötig ist.

Auf meiner Suche nach einer *Theorie* nationaler Versöhnung werde ich nicht viel Zeit darauf verwenden, mich mit ungenauen Definitionen von nationaler Versöhnung, die man oft in der Literatur findet, zu befassen. Schwammige Arbeitsdefinitionen wie die Feststellung, dass nationale Versöhnung damit zu tun habe, »zerstörte Beziehungen wiederherzustellen«, »bessere Beziehungen zu etablieren« oder »dauerhaften Frieden zu schaffen«, sowie metaphorische Beschreibungen, dass es darum gehe, »denselben symbolischen und politischen Raum zu teilen«², »Brücken zu bauen«³ oder »beschädigtes Sozialkapital zu erneuern«⁴, übergehe ich – oder besser gesagt: Ich beabsichtige, über sie hinauszugehen. Einen theoretischen Zugang zu diesem Thema zu wählen bedeutet auch, dass ich nicht ein oder zwei Fallbeispiele detailliert betrachte, wie es in der Literatur bereits reichlich getan wurde, und mich auch nicht auf eine bruchstückhafte Darstellung einzelner Facetten des Themas, wie etwa Vergebung⁵, Entschuldigung⁶ oder Geständnis⁷ beschränken werde.

2 MOOSA: »Truth«, in: VILLA-VICENIO & VERWOERD: *Looking*, S. 119.

3 DE GRUCHY: *Reconciliation*, S. 184.

4 HUYSE: »Conclusions«, in: HUYSE & SALTER: *Traditional*, S. 188 und QUINN: »What«, in: QUINN: *Reconciliation(s)*, S. 183.

5 HELMICK & PETERSEN: *Forgiveness*.

6 BARKAN & KARN: *Taking*.

7 GOVIER: »A Dialectic«, in: QUINN: *Reconciliation(s)*.

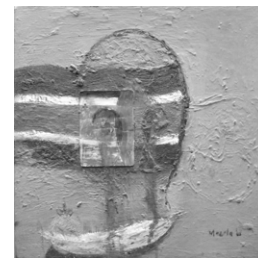
Stattdessen ist mein Ziel eine klare und ausführliche Darstellung. Ich schlage ein Grundprinzip vor, das die »zugrundeliegende Struktur« einer attraktiven Form von nationaler Versöhnung erfasst und ein weites Spektrum sehr verschiedener Auffassungen zu diesem Thema integrieren und plausibel erklären kann. Eine solche Theorie könnte als systematischer Leitfaden rund um die unzähligen Dinge dienen, die Staaten, Institutionen und Einzelpersonen anstreben sollten, wenn sie sich für nationale Versöhnung einsetzen. Sie würde außerdem – so die Hoffnung – aussagekräftige Belege dafür liefern, dass die Kategorie »Versöhnung« äußerst nützlich für normative und empirische Analysen ist und nicht bloß »ein Modewort, ein offener, loser Rahmen für ganz verschiedene Inhalte, je nach dem, wer es gerade im Munde führt«⁸.

Die meisten in der Literatur auffindbaren Theorien zur nationalen Versöhnung basieren auf kantianischen, liberal-demokratischen und ähnlichen Perspektiven.⁹ Im Gegensatz dazu werde ich hier eine Theorie erläutern, die sich auf eine verhältnismäßig wenig erforschte Ethik aus dem subsaharischen Raum bezieht. Denn in den Weltanschauungen der

8 HERMAN: »Reconciliation«.

9 Vgl. GUTTMAN & THOMPSON: »The Moral«, in: ROTBERG & THOMPSON: *Truth*; CROCKER: »Punishment«; MOELLENDORF: »Reconciliation«. Natürlich gibt es auch solche, die Versöhnung im Ganzen zurückweisen, da diese im Kern nicht liberal sei (etwa ASH: »True Confessions«, S. 33–38), oder vom Staat und seiner Bevölkerung viel zu viel verlange (GERWEL: »National Reconciliation«, in: VILLA-VICENIO & VERWOERD: *Looking*).

Die meisten in der Literatur auffindbaren Theorien zur nationalen Versöhnung basieren auf kantianischen, liberal-demokratischen und ähnlichen Perspektiven.



der subsaharischen Gesellschaften gibt es, wie ich und andere versucht haben zu zeigen¹⁰, gemeinschaftsorientierte Moralansätze, die keineswegs weniger ernst genommen werden sollten als kantianische, utilitaristische, vertragstheoretische oder ähnliche Ansätze. Hier geht es mir vor allem darum zu zeigen, dass die afrikanischen Gemeinschaftsideale, mit denen die internationale Leserschaft bisher zumeist noch wenig vertraut ist, in vielversprechender Weise dazu dienen können, eine einheitliche theoretische Fundierung für die Rolle von Wahrheitsfindung, Abbitte, Vergebung, Entschädigung, Amnestie und ähnlichen Praktiken zu geben, die oft mit nationaler Versöhnung in Verbindung gebracht werden. Ein systematischer Vergleich des afrikanisch-kommunitaristischen Prinzips mit und seine Verteidigung gegen konkurrierende Theorien muss bei anderer Gelegenheit erbracht werden.

Im Folgenden werde ich zunächst erläutern, was fast alle, die sich bisher mit nationaler Versöhnung beschäftigt haben, übereinstimmend als ihr innewohnend betrachten, um damit einen unumstrittenen Kern herauszuschälen, der den Gegenstand der Diskussion präzisiert und von anderen Themen wie etwa der »nationalen Einheit« abgrenzt. Sodann werde ich ein Gemeinschaftskonzept vorstellen, das im Zentrum vieler afrikanischer Reflexionen zur Moral steht und daran anschließend eine Beschreibung nationaler Versöhnung liefern, die auf diesen afrikanisch-kommunitaristi-

schen Idealen basiert. Danach wende ich das erörterte Prinzip auf verschiedene Aspekte nationaler Versöhnung an und demonstriere dadurch – oft im Kontext Südafrikas – seine Reichweite und Erklärungstiefe. Ich beschließe meinen Beitrag mit dem Hinweis darauf, dass ein kritischer Vergleich der von mir vorgebrachten Theorie nationaler Versöhnung mit konkurrierenden Ansätzen in der künftigen Arbeit lohnenswert wäre.

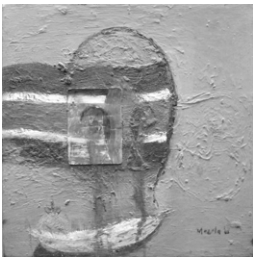
UNUMSTRITTENE ELEMENTE NATIONALER VERSÖHNUNG

Ich möchte zunächst darlegen, was der genaue Gegenstand der Theorie ist. Dazu werde ich als erstes nationale Versöhnung von anderen, verwandten Themen abgrenzen und definitive Elemente benennen, über die sich fast alle Theoretiker einig sein dürften. Ich arbeite also heraus, worum es bei verschiedenen konkurrierenden Theorien nationaler Versöhnung im Kern geht. Obwohl nichts, worauf ich in diesem Abschnitt eingehe, besonders kontrovers ist, ist es hilfreich, sich vor Augen zu führen, was die unumstrittenen Bestandteile nationaler Versöhnung sind.

Zuallererst ist nationale Versöhnung der Art, wie ich sie hier betrachte, ein Beziehungsgeschehen zwischen Menschen: Eine Gruppe von Menschen versöhnt sich dabei mit einer anderen Gruppe von Menschen. Dies unterscheidet sie von einer anderen Art der Versöhnung, die ich hier nicht thematisiere, bei der Menschen sich mit ihrer Vergangenheit aussöhnen, um mit ihr abzuschließen

Zuallererst ist nationale Versöhnung der Art, wie ich sie hier betrachte, ein Beziehungsgeschehen zwischen Menschen: Eine Gruppe von Menschen versöhnt sich dabei mit einer anderen Gruppe von Menschen.

¹⁰ BUJO: *Foundations*; IKUENOBE: *Philosophical*; METZ & GAIE: »The African«.



Das Erreichen eines Zustandes nationaler Versöhnung impliziert keine Utopie und noch nicht einmal das etwas niedrigere Ideal der Abwesenheit von Ungerechtigkeit.

und »ihr Leben vorwärtsgerichtet weiterführen« zu können.¹¹ Die letztgenannte Art der Versöhnung erfordert oft eine bestimmte Art der Begegnungen mit Menschen, um »vorwärts gehen« zu können, ist aber nicht darauf angewiesen. Möglicherweise sind die Täter mittlerweile verstorben und die Opfer sind auf sich alleine gestellt, um einen Weg zu finden mit dem Geschehenen umzugehen und abzuschließen. Entscheidend ist hier, dass die *Versöhnung mit der Tatsache, dass man schlecht behandelt oder geschädigt wurde*, unterschieden werden muss von der *Versöhnung mit Menschen, die einen schlecht behandelt oder geschädigt haben*. Ich möchte mich hier strikt auf den letzteren, im Kern relationalen Vorgang konzentrieren.

Darüber hinaus ist nationale Versöhnung definitionsgemäß ein zwischenmenschliches Beziehungsgeschehen, das auf eine Phase gravierenden gesellschaftlichen Konflikts folgt, die typischerweise von massiven Ungerechtigkeiten zwischen mindestens zwei Gruppen gekennzeichnet war. Hierin unterscheidet sich das Konzept nationaler Versöhnung stark von anderen wie nationalem Zusammenhalt.¹² Nationaler Zusammenhalt kann erstrebt werden, ohne dass es zuvor Bürgerkrieg, Unterdrückung in großem Maßstab, moralische Grausamkeit oder Ähnliches gab.

Obwohl der Begriff »Versöhnung« auf den ersten Blick nahe zu legen scheint¹³, dass es in der Vergangenheit ein konfliktfreies Miteinander gab¹⁴, zu dem man zurückkehren möchte, wird er von den wenigsten nur in diesem Sinne verwendet. Die meisten Akademiker_innen, Aktivisten_innen und Politiker_innen würden sicher zustimmen, dass das, was sie als »Versöhnung« bezeichnen, auch zwischen Gruppen entstehen kann, die sich schon immer feindlich gegenüber standen.¹⁵ Daher ist auch der Begriff »Wiedervereinigung« kein exaktes Synonym für »Versöhnung«.¹⁶

Ein weiteres recht unumstrittenes Element nationaler Versöhnung ist, dass dieses Konzept nicht ein soziopolitisches Ideal im Sinne eines angestrebten nicht zu übertreffenden Zustandes ist, geschweige denn als »Heiliger Gral«¹⁷ betrachtet werden sollte. Das Erreichen eines Zustandes nationaler Versöhnung impliziert keine Utopie und noch nicht einmal das etwas niedrigere Ideal der Abwesenheit von Ungerechtigkeit. Stattdessen besteht mehrheitlich Übereinstimmung darüber, dass nationale Versöhnung nur so etwas wie eine Zwischenstation oder eine Stufe auf dem Weg

13 An dieser Stelle verweist der Autor auf das englische Wortspiel mit »re – conciliation«, für das es im Deutschen kein Äquivalent gibt [Anm. d. Ü.].

14 KROG: *Country*, S. 109.

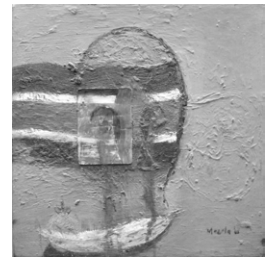
15 DWYER: »Reconciliation«, Fn. 11, S. 83; DE GRUCHY: *Reconciliation*, Fn. 3, S. 14f; HAMBER & KELLY: »Beyond«, in: QUINN: *Reconciliation(s)*, S. 249.

16 contra HUGHES: »Moral«, Fn. 11, S. 130; ALIE: »Reconciliation«, in: HUYSE & SALTER: *Traditional*, S. 133.

17 GERWEL: »National«, in VILLA-VICENIO & VERWOERD: *Looking*, Fn. 9.

11 Was z.B. fokussiert wird von DWYER: »Reconciliation«; VILLA-VINCENIO: »Getting«, in: VILLA-VICENIO & VERWOERD: *Looking*; HUGHES: »Moral«; vgl. MURPHY: »Reconciliation«, S. 4451–4453.

12 contra Quinn: »What«, in: QUINN: *Reconciliation(s)*, Fn. 4, S. 183.



zu einem noch erstrebenswerteren Zustand für eine Nation ist.

Dass nationale Versöhnung nicht der erstrebenswerte Endzustand für eine Gesellschaft ist, bedeutet jedoch nicht, dass sie nur einen Wert als Mittel zum Zweck hat. Einige betonen zwar die instrumentelle Natur der Versöhnung als Weg zu einem besseren soziopolitischen Zustand, andere unterstreichen jedoch, dass nationale Versöhnung *auch* einen Wert an sich hat. Obwohl ich der Ansicht bin, dass eine wahrhaft erstrebenswerte Form der Versöhnung tatsächlich einen über das Instrumentelle hinausreichenden Wert hat, bezweifle ich, dass dies zum Kern nationaler Versöhnung gehört oder per Definition der Fall sein muss. So sträube ich mich auch gegen den Vorschlag, Versöhnung schon auf *analytischer* Ebene als Frage der Gerechtigkeit zu betrachten, unabhängig davon, ob es dabei um Verteilungs-, transitionale¹⁸, wiederherstellende oder andere Formen von Gerechtigkeit geht. Eine erstrebenswerte Art von nationaler Versöhnung mag eine Form von Gerechtigkeit sein¹⁹, allerdings nicht per Definition. Es ist durchaus eine offene Frage, ob Versöhnung gerecht ist²⁰, und einige radi-

kale Politiker in Südafrika fordern heute das Ende der Versöhnungsbemühungen, da diese der Verteilungsgerechtigkeit im Weg stünden (anstelle der sonst im Fokus der Kritik stehenden »vergeltenden Gerechtigkeit«).²¹ Folglich möchte ich darauf hinweisen, dass nationale Versöhnung definitionsgemäß weder einen rein instrumentellen Wert noch einen Wert als erstrebenswertes Endziel hat.

Relativ unumstritten ist weiterhin die Idee, dass nationale Versöhnung zumindest zu einem gewissen Grad durch Einrichtungen wie eine »Wahrheits- und Versöhnungskommission«²² (oder eine Institution ähnlichen Namens) vorangebracht wird, die beispielsweise sachkundige Urteile über politische Verbrechen fällt, Opfer anhört, diese dabei unterstützt, Entschädigungen für erlittenes Unrecht zu erhalten, oder zeremonielle Begegnungen zwischen Opfern und Unterdrückern ermöglicht, in denen die früheren Täter Reue ausdrücken oder zumindest Verantwortung für ihre Taten übernehmen. Zwar wird wohl niemand davon ausgehen, dass allein durch die Tätigkeit solch einer Kommission nationale Versöhnung

... möchte ich darauf hinweisen, dass nationale Versöhnung definitionsgemäß weder einen rein instrumentellen Wert noch einen Wert als erstrebenswertes Endziel hat.

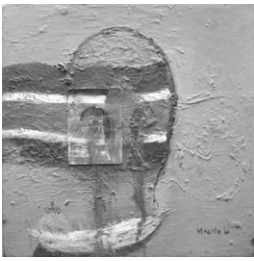
18 »Transitional justice« wird im Deutschen meist als »Übergangsjustiz« bezeichnet. Dabei handelt es sich um juristische und politische Praktiken wie strafrechtliche Verfolgung, Entschädigungen oder »Wahrheitskommissionen«, die darauf abzielen, mit den Folgen gravierender Menschenrechtsverletzungen umzugehen [Anm. d. Ü.].

19 DE GRUCHY: *Reconciliation*, Fn. 3; PHILPOTT: »An Ethic«.

20 Vgl. z. B. DWYER: »Reconciliation«, Fn. 11.

21 Dies ist expliziter Bestandteil des Manifests von Julius Malemas neuer Partei (Economic Freedom Fighters), die als direkter Konkurrent der ANC (African National Congress) gegründet wurde (Economic Freedom Fighters: »Founding Manifesto«, Abs. 29 und 35).

22 Solche Kommissionen (im Englischen als »Truth and Reconciliation Commission« (TCR) bezeichnet) wurden in etlichen Ländern (z.B. Chile und Südafrika) von demokratischen Regierungen nach einer Diktatur zur Aufarbeitung von geschehenem Unrecht eingesetzt.



herbeizuführen ist, doch zumindest kann sie, unter bestimmten Umständen, einen substanziellen Beitrag dazu leisten.

Schließlich wird oft versucht, nationale Versöhnung mit Beschreibungen wie »zerbrochene Beziehungen wiederherstellen« oder »tiefe Wunden heilen« zu erfassen, die darauf verweisen sollen, dass es um etwas Interaktiveres als einen bloßen Waffenstillstand oder friedliche Koexistenz geht. Obwohl diese Darstellungen nicht falsch sind, sollten wir uns sowohl intellektuell als auch praktisch nicht damit zufrieden geben. Stattdessen brauchen wir eine Theorie nationaler Versöhnung, ein Prinzip, das den Kern einer wünschenswerten Version nationaler Versöhnung auf politischer Ebene erfasst und dann zeigt, wie dieser Kern zu berücksichtigen ist bei Fragen wie der Anhörung von Opfern, dem Umgang mit emotionalen Traumata, der Verantwortungsübernahme für geschehenes Unrecht, dem Anbieten von Amnestien und weiteren damit im Zusammenhang stehenden Praktiken. Im verbleibenden Teil dieses Beitrags werde ich genau solch einen theoretischen Ansatz vorstellen; und zwar einen, der sich aus der subsaharischen Wertschätzung für Gemeinschaft ergibt.

EINE AFRIKANISCHE ETHIK

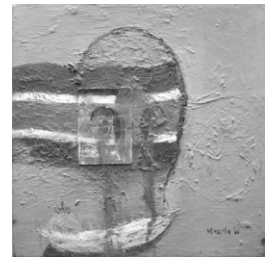
Es ist wohlbekannt, dass präkoloniale subsaharische Gesellschaften Konflikte oft in einer Weise lösten, die nicht in erster Linie auf Abschreckung oder Vergeltung ausgerichtet waren, sondern auf Versöhnung oder einer

Form von Harmonie.²³ Die Reaktion auf ein Verbrechen sollte typischerweise den Konflikt zwischen dem Täter und seinen Opfern, oder genauer gesagt, zwischen der Familie des Täters und denen seiner Opfer, lösen. Es ist daher kein Zufall, dass Versöhnung beispielsweise in Ländern wie Südafrika, Simbabwe, Ruanda oder Sierra Leone stets eine wichtige Rolle im Umgang mit Konflikten gespielt hat (auch wenn dieser Ansatz dabei unterschiedlich erfolgreich war).

Im Folgenden berufe ich mich auf zentrale Werte in der subsaharischen Tradition, um daraus eine Ethik zu entwickeln, die sich von den im Westen vorherrschenden Ethiken unterscheidet und die das Fundament für eine vielversprechende Konzeption nationaler Versöhnung bildet. Dabei geht es weder darum, eine spezifische traditionelle afrikanische Ethik, wie sie von einem bestimmten Volk verstanden wurde, in Gänze darzustellen, noch irgendeine spezielle Versöhnungspraxis zu verteidigen, die in einer gegebenen ethnischen Gruppe des subsaharischen Raums Anwendung gefunden haben mag. Meine Ziele sind stattdessen konstruktiver Natur: Ich stelle ein Verständnis afrikanischer Moral vor, das philosophisch verfeinert wurde und den analytisch Gesinnten ansprechen wird, und entwickle daraus eine neue, aufschlussreiche Theorie nationaler Versöhnung. Obwohl ich mich dabei auf Elemente traditioneller afrikanischer Kultur beziehe, geht es nicht darum, die Vergangenheit möglichst genau wiederzugeben, sondern aus diesen Elementen etwas

23 AJA: »Crime«; RAMOSE: »An African«.

Es ist wohlbekannt, dass präkoloniale subsaharische Gesellschaften Konflikte oft in einer Weise lösten, die nicht in erster Linie auf Abschreckung oder Vergeltung ausgerichtet waren, sondern auf Versöhnung oder einer Form von Harmonie.



Die zu erstrebende, wahrhaft menschliche Lebensweise ist dabei zu einem großen Teil, wenn nicht gar vollständig, ein Ergebnis davon, dass man gemeinschaftlichen Beziehungen mit anderen Menschen einen hohen Wert beimisst.

zu entwickeln, das (nicht nur) für subsaharische Gesellschaften heute von Nutzen für die Theoriebildung sein kann.

Gemäß vieler Moralreflexionen aus dem subsaharischen Raum sollte eines der Hauptziele im Leben darin bestehen, die eigene Menschlichkeit (von Südafrikanern_innen als »ubuntu« bezeichnet) zu verwirklichen, was nur dann möglich ist, wenn man in die Gemeinschaft mit anderen eintritt. Die zu erstrebende, wahrhaft menschliche Lebensweise ist dabei zu einem großen Teil, wenn nicht gar vollständig, ein Ergebnis davon, dass man gemeinschaftlichen Beziehungen mit anderen Menschen einen hohen Wert beimisst.

Aufschluss darüber, was genau »Gemeinschaft« bedeutet oder was mit den für sie grundlegenden »Beziehungen« gemeint ist, geben die folgenden Aussagen verschiedener afrikanischer Denker: Für den Ghanaer Kwame Gyekye, den einflussreichsten politischen Philosophen Afrikas in den letzten 25 Jahren, besteht »[d]ie eigentliche Bedeutung von Gemeinschaft [darin], eine Lebensweise zu teilen, die von der Idee des Allgemeinwohls beseelt wird«²⁴. Für den nigerianischen Theologen Pantaleon Iroegbu ist »der Sinn unseres Lebens [...] der Dienst an und die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft.«²⁵ Der kenianische Historiker afrikanischer Philosophie Dismas Masolo hebt die »kommunitaristischen Werte« eines »Lebens in wechselseitiger Fürsorge für das Wohlergehen anderer« hervor, »was

sich beispielsweise in gemeinschaftlichen Formen der Wertschöpfung und -verteilung ausdrückt.« Von Bedeutung ist dabei, »ein Gefühl eigener Eingebundenheit sowie die Bereitschaft, andere in ein Beziehungsnetz zu integrieren, das frei von Zwistigkeiten und Konflikten ist.«²⁶ Wenn man Anhängern einer afrikanischen Ethik die Frage stellen würde, wofür sie leben, erhielte man nach Überzeugung des südafrikanischen Intellektuellen Muxe Nkondo Antworten, die »ein starkes Engagement für das Wohl der Gemeinschaften, in denen ihre Identität geformt wurde, und das Bedürfnis, ihr eigenes Leben als aufsteigende mit ihrer Gemeinschaft verbunden zu erfahren«, zum Ausdruck bringen.²⁷

Wie ich an anderer Stelle ausführlich erläutere²⁸, verbergen sich hinter diesen und anderen Analysen, was Menschlichkeit und Gemeinschaft in der afrikanischen Tradition ausmacht, letztlich zwei verschiedene Arten der Beziehung, die ich als »Identität« und »Solidarität« bezeichne. Identität umfasst eine geteilte Lebensweise, ein Gefühl der Zugehörigkeit zu und der Eingebundenheit mit anderen, während Solidarität darin besteht, sich für das Allgemeinwohl einzusetzen, anderen zu dienen, sich um ihr Wohlergehen zu sorgen und sich ihrem Wohl verpflichtet zu fühlen.

Genauer, sich mit anderen zu identifizieren ist eine Verbindung aus einer bestimmten psychologischen Grundeinstellung des »Wir-

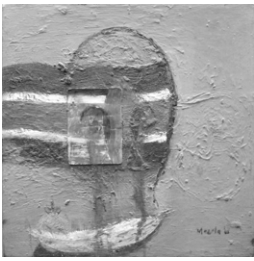
26 MASOLO: *Self*, S. 240.

27 NKONDO: »Ubuntu«, S. 91.

28 METZ: »Ubuntu« und METZ: »African Ethics«, in: LAFOLLETTE: *The International*.

24 GYEKYE: *Beyond Cultures*, S. 16.

25 IROEBU: »Beginning«, in: IROEBU & ECHEKWUBE: *Kpim*, S. 442.



Seins« und kooperativen Verhaltensweisen. Zu diesen psychologischen Grundeinstellungen gehört die Tendenz, sich selbst als Teil einer Gruppe wahrzunehmen und sich daher eher auf ein »Wir« (als auf ein »Ich«) zu beziehen; die Neigung, für das, was der andere oder die ganze Gruppe tut, Stolz oder Scham zu empfinden; und – auf einer noch höheren Ebene der Intensität – ein Gefühl der Wertschätzung für das Wesen und den Wert des anderen. Die kooperativen Verhaltensweisen beinhalten Transparenz in Bezug auf die Rahmenbedingungen der Interaktion, das Zulassen freier Entscheidungen, ein Handeln, das auf Vertrauen basiert, das Verfolgen gemeinsamer Ziele und im Extremfall Entscheidungen aus dem Grund: »Das ist es, wer wir sind«.

Solidarität mit jemandem zu üben ist ebenfalls ein Zusammenspiel aus bestimmten psychologischen Grundhaltungen und hilfreichen Verhaltensweisen. Die Einstellungen sind in diesem Fall am besten als eine positive Orientierung am Wohl des anderen zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Weise ausdrückt: als Überzeugung, dass der andere Unterstützung um seiner selbst willen verdient, in einer empathischen Wahrnehmung der Bedürfnisse des anderen und einer wohlwollenden emotionalen Reaktion auf diese empathische Wahrnehmung. Verhaltensweisen der Solidarität zielen im Idealfall nicht nur darauf ab, die Situation des anderen zu verbessern, sondern sollen auch dazu dienen, den anderen zu einem besseren Menschen zu machen und die gemeinschaftliche Beziehung selbst zu stärken.

Verstanden als Verbindung von Identität und Solidarität hat Gemeinschaft Ähnlichkeit mit dem, was wir geläufig unter »Freundlichkeit« oder auch »Liebe« im weiteren Sinne verstehen. Freundlichkeit einem anderen gegenüber drückt sich im Wesentlichen darin aus, dass man sich mit ihm identifiziert, gemeinsam etwas unternimmt, ihn unterstützt und sich und seine Ressourcen zur Verfügung stellt. Desmond Tutu beschreibt die typisch afrikanische Herangehensweise an Moralfragen wie folgt:

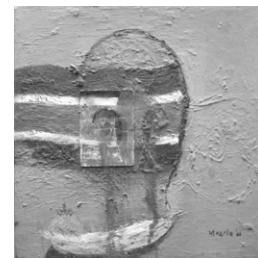
»Wir sagen: ›Ein Mensch ist ein Mensch durch andere Menschen‹. Das ist nicht: ›Ich denke, also bin ich‹. Es sagt vielmehr: ›Ich bin Mensch, weil ich dazugehöre‹. Ich nehme teil. Ich teile. ... Harmonie, Freundlichkeit, Gemeinschaft sind hohe Güter. Soziale Harmonie ist für uns das *summum bonum* – das höchste Gut.«²⁹

Vielleicht wird an dieser Stelle verständlich, warum ich in meinen jüngeren Werken argumentiert habe, dass eine Wertschätzung der Gemeinschaft durch das Teilen einer gemeinsamen Lebensweise und die Sorge um die Lebensqualität der Anderen die Grundlage einer vielversprechenden Ethik darstellt, die sich von kantianischer Ethik, Utilitarismus, Vertragstheorien, Egoismus, der Ethik göttlicher Gebote und den anderen Moraltheorien, die im Mittelpunkt der europäisch-nordamerikanischen Debatte stehen, unterscheidet.³⁰ Aus der gegenwärtigen afrikanisch-kommunitaristischen Perspektive ist das, was eine Per-

Verstanden als Verbindung von Identität und Solidarität hat Gemeinschaft Ähnlichkeit mit dem, was wir geläufig unter »Freundlichkeit« oder auch »Liebe« im weiteren Sinne verstehen.

29 Tutu: *No Future*, S. 35.

30 z.B. METZ & GAIE: »The African«, Fn 10.



son schlecht und eine Handlung falsch macht, Unfreundlichkeit oder Lieblosigkeit, nicht die langfristige Schädigung anderer, die Einschränkung ihrer Autonomie, die Verletzung eines Gesellschaftsvertrags, die Übertretung göttlicher Gebote usw. Diese afrikanische Ethik unterscheidet sich auch von vorherrschenden Formen des westlichen Kommunitarismus, die meist relativistisch sind und das für falsch halten, was ihre jeweiligen Normen und Empfindungen missachtet.³¹ Dagegen ist vom subsaharischen Standpunkt aus falsch, was der Entwicklung von Menschlichkeit abträglich ist, was Identität und Solidarität zuwiderläuft, d.h. Beziehungen, die von Zwietracht und Missgunst geprägt sind. Wer sich an Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder anderen Formen gravierenden Unrechts beteiligt, also an genau den Verhaltensweisen, die nationale Versöhnung erforderlich machen, drückt damit aus, dass für ihn Feindseligkeit einen höheren Wert hat als Menschlichkeit und Gemeinschaft.

Es geht in diesem Beitrag nicht darum, eine neue Moraltheorie zu verteidigen, sondern eine neue Theorie nationaler Versöhnung vorzustellen. Das Bestreben, sich nach einem Konflikt zu versöhnen, wird gerade in solchen Gesellschaften stark sein, die besonderen Wert auf Gemeinschaft im Sinne von Identität und Solidarität legen. Wenn der Aufbau von Gemeinschaftsbeziehungen und die Fähigkeit zu freundschaftlichen Beziehungen von zentraler Bedeutung sind, dann sollte man dem, der in unfreundlicher Weise handelt, in ei-

ner Art begegnen, die Möglichkeiten eröffnet, seine Unfreundlichkeit zu überwinden und Freundlichkeit zwischen ihm und anderen entstehen zu lassen. Vergeltungsmaßnahmen nach dem Prinzip von »Auge um Auge«, bei denen nicht erwartet werden kann, dass etwas Gutes aus dem Zufügen von Schaden entsteht, wären hier deplatziert.

EINE THEORIE NATIONALER VERSÖHNUNG ALS PARTIELLE VER- WIRKLICHUNG VON GEMEINSCHAFT

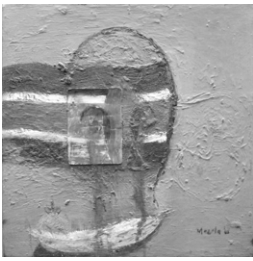
In diesem Abschnitt beziehe ich mich auf die verschiedenen Elemente des afrikanischen Gemeinschaftsideals, um mit ihrer Hilfe die Grundlagen einer erstrebenswerten Form nationaler Versöhnung zu umreißen.³²

Ich habe dargestellt, dass nationale Versöhnung im Allgemeinen ein zwischenmenschliches Beziehungsgeschehen beschreibt, das auf eine Phase gravierenden gesellschaftlichen Konflikts folgt. Diese geht tiefer als bloße friedliche Koexistenz, die wünschenswert, aber kein Ideal an sich ist und die typischerweise durch eine »Wahrheits- und Versöhnungskommission« gefördert wird. In der Praxis kann solch eine allgemeine Idee von Versöhnung auf verschiedene Arten umgesetzt werden. Ich möchte eine spezielle Form

Aus der gegenwärtigen afrikanisch-kommunitaristischen Perspektive ist das, was eine Person schlecht und eine Handlung falsch macht, Unfreundlichkeit oder Lieblosigkeit ...

31 Z.B. WALZER: *Spheres*; SANDEL: »The Procedural«.

32 Ich habe diese Konzeption nationaler Versöhnung zum ersten Mal in METZ: »Limiting« vorgestellt und sie dort auf das Problem der Amnestie für politische Verbrechen angewandt. Ich habe das Konzept dort jedoch weder im Allgemeinen thematisiert noch es auf andere Aspekte von Versöhnung angewendet.



der Versöhnung vorstellen, die mir als attraktiv und reichhaltig erscheint und die auf dem afrikanischen Ideal von Gemeinschaft basiert, wie es im vorhergehenden Abschnitt skizziert wurde.

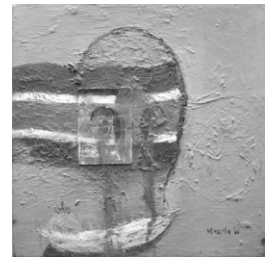
Wenn es eines der Hauptziele eines Staates ist, in seinem Einflussbereich gemeinschaftliche Beziehungen zu fördern, und wenn nationale Versöhnung ein Zwischenschritt auf dem Weg zu diesem Ziel ist, dann kann man vernünftigerweise davon ausgehen, dass nationale Versöhnung nur *einige* der Elemente von Gemeinschaft aufweist. Versöhnung ist dann eine wichtige Stufe auf dem Weg zur Entstehung einer Gesellschaft, die gemeinschaftliche Beziehungen der Identität und der Solidarität vollumfänglich achtet. Konkret bedeutet das, dass eine aussichtsreiche Art der nationalen Versöhnung sich primär auf die Verhaltensaspekte der charakteristisch afrikanischen Gemeinschaftskonzeption beziehen und Aspekte von Einstellungen weniger stark berücksichtigen wird. Als erste Annäherung kann man Versöhnung zwischen zwei Parteien als etwas verstehen, das dazu führt, dass diese sich kooperativ verhalten und gegenseitig unterstützen. Das muss nicht notwendigerweise das Bewusstsein eines »Wir-Gefühls« beinhalten, Stolz auf die Errungenschaften der Anderen, wohlwollende Gefühle füreinander, und dergleichen.

Wollte man die zuletzt genannten einstellungsbezogenen Aspekte auch noch in das Konzept der Versöhnung integrieren, würde man zu viel davon erwarten und es zu dicht an eine soziale Idealvorstellung heranrücken.

Gerade nach einer Phase gravierender gesellschaftlicher Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen darf man nicht erwarten, dass die Einstellungen der Menschen sich schnell ändern. Beim Verhalten ist dies allerdings möglich. Obwohl viele Deutsche nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges immer noch Hitlers politische Grundsätze befürworteten, bestätigten sie doch eine konstitutionelle Ordnung, die den erlittenen Schaden der jüdischen Bevölkerung auszugleichen suchte. Die (wünschenswerten) Veränderungen der Denkweise kamen erst später. In ähnlicher Weise ist auch auf kleinerer Ebene zwischen zwei Menschen Versöhnung intuitiv denkbar, ohne dass dafür geteilter Stolz, altruistische Motivation o.ä. nötig wären.

Wenn also Versöhnung ein Sprungbrett auf dem Weg zu einer Gesellschaft ist, in der Gemeinschaft zur vollen Blüte gelangt, erscheint es ausreichend, dass sie nur *Verhaltensweisen* der Identität und Solidarität beinhaltet, ohne ihrer emotionalen und motivationalen Anteile zu bedürfen. Natürlich müssen sich auch die Herzen und Gesinnungen von Menschen zu einem *gewissen* Grad verändern, damit eine konfliktgeplagte Gesellschaft, die von Trennung und Missgunst, ja von Feindschaft, geprägt ist, sich zu einer Gesellschaft wandelt, deren Verhaltensstandards den oben beschriebenen Formen von Identität und Solidarität entsprechen. Diese Veränderung kann jedoch deutlich weniger tiefgreifend sein, als wenn sie von Altruismus, Mitgefühl oder einem Zusammengehörigkeitsgefühl mit früheren Gegnern motiviert würde.

Gerade nach einer Phase gravierender gesellschaftlicher Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen darf man nicht erwarten, dass die Einstellungen der Menschen sich schnell ändern. Beim Verhalten ist dies allerdings möglich.



Da sich Wertschätzung für einen zu erstrebenden Wert wie Gemeinschaft nicht allein darin erschöpft, für sie zu werben, sondern auch darin besteht, positive Einstellungen über sie zum Ausdruck zu bringen, wird Versöhnung in irgendeiner Form sicher auch Aspekte der Einstellung beinhalten müssen. Wenn die Betroffenen gemeinschaftliche Beziehungen schätzen sollen, müsste ein attraktives Konzept von Versöhnung beinhalten, dass man sich zumindest eingesteht, wo Beziehungen missachtet wurden. Dafür ist es notwendig, dass öffentliche Institutionen, wenn nicht sogar in erster Linie die Übeltäter selbst, eine Missbilligung der begangenen massiven Ungerechtigkeit und der Liebe zur Feindschaft zum Ausdruck bringen.

Obwohl mitunter Menschen, die gekämpft haben und die schlecht behandelt wurden, in der Lage sein mögen, ihre Beziehung zu glätten, ohne dabei die Schuldfrage zu klären oder zu thematisieren, vermute ich doch, dass in Fällen gravierenden und weitreichenden Unrechts eine derartige »Versöhnung« nicht besonders erstrebenswert ist. Gemeinschaft wertzuschätzen heißt nämlich zunächst einzugestehen, wann und wie diese Gemeinschaft in unzulässiger Weise gestört wurde. Und Menschen in Hinsicht auf ihre Fähigkeit zur Gemeinschaft ernst zu nehmen bedeutet, im Umgang mit ihnen nicht zu ignorieren, wo sie diese Fähigkeit extrem missbraucht haben.

Verbindet man nun diese beiden Ideen miteinander, schlage ich folgende Grundaussage zu dem, was nationale Versöhnung ist, vor:

Sie ist ein Zustand, der nach gravierenden gesellschaftlichen Konflikten eintritt, in dem die Bewoh-

ner eines Landes auf weitgehend freiwilliger, transparenter und glaubwürdiger Grundlage zugunsten wichtiger gemeinsamer Ziele interagieren und sich dabei daran orientieren, wie sie einander helfen können, und in dem zumindest staatliche Institutionen, wenn nicht gar eine große Anzahl öffentlicher Persönlichkeiten oder die Übeltäter selbst, sich öffentlich von dem Unrecht distanzieren, das Teil des Konflikts war.

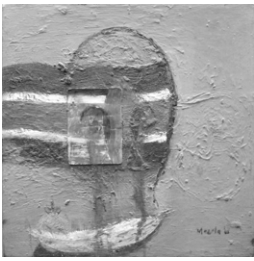
Diese Darstellung ist dem ersten Anschein nach attraktiv, in dem nun folgenden Abschnitt möchte ich auch ihre erklärende Stärke deutlich machen.

ANWENDUNG DER THEORIE

In diesem Abschnitt werde ich verschiedene Aspekte nationaler Versöhnung beleuchten und dabei die Fähigkeit des im vorigen Abschnitt entwickelten Grundsatzes deutlich machen, diese Aspekte stimmig zu erklären. Dazu werde ich acht verschiedene Facetten des Versöhnungsdiskurses untersuchen und darlegen, dass die afrikanisch-kommunitaristische Sicht eine einheitliche und einleuchtende Erklärung für sie alle bietet. Am Ende des Abschnitts wird so eine leistungsfähige Theorie nationaler Versöhnung entstanden sein.³³

³³ Ich befasse mich im Folgenden nicht damit, was MURPHY: *A Moral*, als wesentliches Desiderat einer Theorie nationaler Versöhnung bezeichnet, nämlich eine stichhaltige Erklärung dafür geben zu können, wann und warum Versöhnung nötig ist. Im Lichte der afrikanischen Ethik würde meine Erklärung auf der Idee gründen, dass nationale Versöhnung eine angemessene Antwort auf systematische, extreme Unfreundlichkeit oder Feindseligkeit zwischen sozialen

Gemeinschaft wertzuschätzen heißt nämlich zunächst einzugestehen, wann und wie diese Gemeinschaft in unzulässiger Weise gestört wurde.



FRIEDEN, ORDNUNG UND RECHTSSTAATLICHKEIT

Es ist eine selbstverständliche Voraussetzung und sogar eines ihrer Definitionsmerkmale, dass der Versöhnung die Beendigung eines gravierenden Konflikts vorausgeht. Versöhnung ist eine Interaktionsform, die nach Ende eines Bürgerkrieges oder ähnlicher Ausdrucksformen von Feindschaft entsteht. Sie kann also erst mit der Verwirklichung von Frieden, Rechtsstaatlichkeit, Ordnung und – wie einige hinzufügen würden – demokratischen Institutionen beginnen.

Der afrikanisch-kommunitaristische Entwurf von nationaler Versöhnung beinhaltet diese Bedingungen, geht aber weit darüber hinaus. Es wäre »zu wenig«, wenn Versöhnung nur im Erreichen institutioneller Stabilität bestünde. Da soziale Konflikte sich darin ausdrücken, dass Menschen versuchen, sich gegenseitig in ihrer Zielerreichung zu behindern und einander zu schaden, also genau das Gegenteil der Verhaltensaspekte von Gemeinschaft im traditionellen afrikanischen Verständnis, kann der zentrale Stellenwert von Frieden leicht durch das dargestellte Prinzip erklärt werden, das Kooperation und gegenseitige Hilfe als Lösung empfiehlt. Ein Verständnis von Versöhnung, wie es das südafrikanische Verfassungsgericht mitunter vorschlägt, wenn es Versöhnung einzig als eine Frage der »Etablierung von Rechtsstaatlichkeit« und dem »Bestärken von Frieden, Demokratie und Gerechtigkeit«³⁴ betrachtet, über-

sieht mindestens in zweierlei Hinsicht wichtige Aspekte der Versöhnung:

Zum einen beinhaltet Versöhnung Frieden nicht nur im Sinne einer Abwesenheit von Konflikten, sondern auch im Sinne Thomas Hobbes'³⁵ als Abwesenheit der Tendenz zum Konflikt. Sich versöhnt zu haben bedeutet, dass die Öffentlichkeit die begründete Erwartung haben darf, dass der Konflikt nicht wieder aufflammen wird, so dass ihr Verhalten nicht mehr von Angst davor bestimmt wird.

Zum zweiten müsste man Südafrika bereits als ein weitgehend versöhntes Land betrachten, wenn Versöhnung lediglich eine Frage des Erreichens von Frieden, Ordnung, Rechtsstaatlichkeit und möglicherweise Demokratie wäre. Die meisten Menschen in Südafrika würden dies jedoch bestreiten. Es scheint noch sehr viel Raum für Versöhnung zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen zu geben. Dabei wird üblicherweise besonders auf die eklatante ökonomische Ungleichheit³⁶ als ein offensichtliches Kennzeichen für den Mangel an Versöhnung verwiesen. Zusätzlich ließe sich noch das »Clanverhalten« so mancher Gruppen anführen, also ihre Tendenz, Menschen aus anderen ethnischen Gruppen zu misstrauen und daher bei Stellenbesetzungen, Geschäften oder Freundschaftsbeziehungen Vertreter ihrer eigenen Gruppe vorzuziehen.

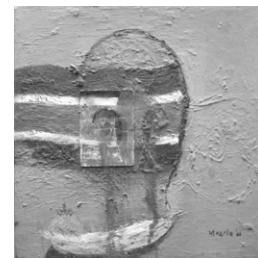
Abs. 21, vgl. auch Abs. 56.

35 HOBBS: *Leviathan*, Kapitel 13.

36 z.B. MGXASHE: »Reconciliation«, in: VILLA-VICENCIO & VERWOERD: *Looking*, S. 210–218; DE GRUCHY: *Reconciliation*, Fn. 3, S. 195, S. 201–20.

Gruppen ist. Das Modell passt damit zur standardmäßigen Annahme, dass es »Feinde« sind, die der Versöhnung bedürfen.

34 Constitutional Court of South Africa: *Du Toit*,



Eine der wichtigen Aufgaben von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen ist es, dazu beizutragen, dass der Umgang zwischen den Gruppen sich dergestalt »normalisiert«, dass diese bereit sind, miteinander Geschäfte zu tätigen, in den Medien über Gesetzgebung zu diskutieren oder gemeinsam akademische Studien durchzuführen. Eine Kommission kann und sollte solche Beziehungen fördern, indem sie immer wieder die staatliche Zielsetzung zum Ausdruck bringt, dass von nun an die Dinge anders laufen, indem sie die Bevölkerung nachdrücklich ermutigt, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um wirklich miteinander in Kontakt zu kommen, und indem sie für positive Vorbilder sorgt, z.B. dadurch, dass Anführer der Konfliktparteien öffentlich miteinander reden und sich dazu verpflichten, gemeinsam etwas Neues aufzubauen.

EMOTIONEN³⁷

Einige weisen darauf hin, dass sich die Unvollständigkeit von Versöhnung in Südafrika auch darin ausdrückt, dass viele Menschen immer noch negative Emotionen wie Ärger, Hass, Bitterkeit und Enttäuschung haben. Im Verständnis mancher Theoretiker ist »der Kern

37 In diesem Beitrag werde ich nicht den Zusammenhang von Überzeugungsänderungen und Versöhnung behandeln (über das reine Begreifen von Tatsachen der Vergangenheit hinaus), ich erkenne jedoch an, dass dieser Zusammenhang es verdient, umfänglicher behandelt zu werden (vgl. DE GRUCHY: *Reconciliation*, Fn. 3, S. 152f; BAR-TAL & BENNINK: »The Nature«, in: BAR-SIMAN-TOV: *From Conflict*, S. 21f; DU BOIS & DU BOIS-PEDAIN: »Post-Conflict«, in: DU BOIS & DU BOIS-PEDAIN: *Justice*, S. 289–311; EISIKOVITS: *Sympathizing*).

der Versöhnung ein psychischer Prozess [...], im Zuge dessen sich die Motivationen, Ziele, Überzeugungen, Einstellungen und Gefühle der Mehrheit der Gesellschaft wandeln«³⁸. Insbesondere heben einige hervor, dass Versöhnung darin besteht, dass negative Emotionen durch »positive Einstellungen« gegenüber anderen ersetzt werden³⁹, zum Beispiel durch ein Gefühl der »Zusammengehörigkeit«, »eine Umarmung derer, die anders sind«⁴⁰ oder dadurch, dass »andere nicht mehr nur als Mittel zum Zweck betrachtet werden.«⁴¹ Zweifellos sind dies wünschenswerte Zustände, die in der Tat Teil des sub-saharischen Gemeinschaftsideals sind. Aber sind sie wirklich unabdingbar für nationale Versöhnung?

Ich betrachte, wie schon erwähnt, Versöhnung als ein Sprungbrett auf dem Weg zur vollen Verwirklichung gemeinschaftlicher Beziehungen und vermute daher, wie oben angedeutet, dass die Vorstellung, Versöhnung *bedürfe* oder *bestehe* sogar aus positiven Emotionen (und ähnlichen Einstellungen) »zu viel« von diesem Konzept erwartet. Kommen wir noch einmal auf das Beispiel zweier Personen zurück, die miteinander zerstritten waren, ein offenes Gespräch über das Vorgefallene führten und nun zusammenarbeiten

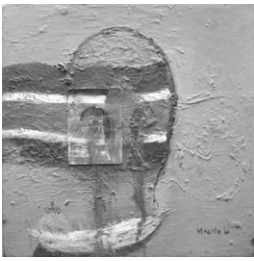
38 BAR-TAL & BENNINK: »The Nature«, in: BAR-SIMAN-TOV: *From Conflict*, Fn 36, S. 17.

39 BAR-TAL & BENNINK: »The Nature«, in: BAR-SIMAN-TOV: *From Conflict*, Fn. 36, S. 15; vgl. auch GOVIER: »The Concept«, S. 9–25.

40 HAMBER & KELLY: »Beyond«, in: QUINN: *Reconciliation(s)*, Fn. 14, S. 292.

41 DU BOIS & DU BOIS-PEDAIN: »Post-Conflict«, in: DU BOIS & DU BOIS-PEDAIN: *Justice*, Fn. 36, S. 302.

... dass die Vorstellung, Versöhnung *bedürfe* oder *bestehe* sogar aus positiven Emotionen (und ähnlichen Einstellungen) »zu viel« von diesem Konzept erwartet.



und sich für das Wohl des anderen einsetzen. Selbst wenn diese Personen weiterhin negative Gefühle füreinander hegen sollten, vermute ich, dass man ihr Verhältnis als versöhnt bezeichnen würde, wenn sie sich zukünftig kooperativ verhalten und gegenseitig helfen. Wenn sie nun zusätzlich auch noch stolz auf die Errungenschaften des je anderen wären und ein starkes Mitgefühl füreinander empfinden, wäre dies die Manifestierung eines neuen Wertes wie wahrer Freundschaft oder Gemeinschaft und nicht Versöhnung. (Man könnte höchstens argumentieren, dass es sich dabei um Beispiele für eine *bessere* und *stärkere* Form der Versöhnung handelt, nicht notwendig jedoch für Versöhnung *schlechthin*.) In ähnlicher Form lässt sich das Beispiel auch auf die politische Ebene übertragen.

Obwohl es üblicherweise zur Versöhnung beiträgt, wenn der Ärger sich zumindest zum Teil verflüchtigt und eine Art gefühlsmäßiger Schlussstrich gezogen werden kann, bestreite ich, dass dies notwendigerweise zur Versöhnung gehört. Ich gebe zu, dass Versöhnung oft nicht möglich ist, ohne dass sich auch Gefühle ein Stück weit verändern, aber ich bezweifle, dass es hilfreich ist anzunehmen, dass veränderte Emotionen Versöhnung im Kern ausmachen.

VERGEBUNG

Bis hierhin wäre es möglicherweise verständlich, wenn man mir vorwürfe, dass mein Verständnis von Versöhnung die psychische Verfassung von Menschen zu wenig beachtet. Insbesondere Vergebung ist das Herzstück nationaler Versöhnung, und zwar nicht nur

für viele, deren Ansichten in der christlichen Tradition gründen⁴², sondern auch für eine beachtliche Anzahl jener, die keine religiöse Perspektive einnehmen⁴³. Deshalb widme ich mich dem Verhältnis dieser beiden Konzepte in einem eigenen Abschnitt und bringe dabei einige bisher vermutlich zu wenig beachtete Gründe vor, warum Vergebung kein unabdingbarer Bestandteil von Versöhnung ist.⁴⁴

Dabei möchte ich soweit wie möglich die heikle Frage umgehen, wie Vergebung selbst genau zu verstehen ist, und werde deshalb keine exakte Definition oder Beschreibung liefern.⁴⁵ Es scheint allerdings plausibel, dass Vergebung einen engen Bezug zu Versöhnung hat. Aber ich werde hier weitere Gründe dafür anführen, dass sie nicht konstitutiv für Versöhnung ist, sondern eher insofern mit ihr in Beziehung steht, als sie eine sehr wirksame Ursache dafür sein kann.

Der einfachste Weg zu zeigen, dass Versöhnung keine Vergebung voraussetzt, wäre der Nachweis, dass Versöhnung auch auf einfaches Vergessen folgen kann. Stellen wir uns zwei

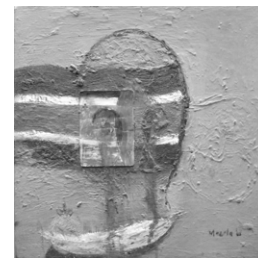
42 TUTU: *No Future*, Fn. 28; HELMICK & PETERSEN: *Forgiveness*, Fn. 5; DE GRUCHY: *Reconciliation*, Fn. 3, 170, S. 178f.

43 z.B. BAR-TAL & BENNINK: »The Nature«, in: BAR-SIMAN-TOV: *From Conflict*, Fn. 36, S. 19; PHILPOTT: »An Ethic«, Fn. 18; MAY: »Moral Compromise«, vgl. AUERBACH: »The Role«, in: BAR-SIMAN-TOV: *From Conflict*.

44 vgl. aber auch GOVIER: »The Concept«, Fn. 38, 14. Vielfach sind die, die sich gegen Vergebung als Kernbestandteil nationaler Versöhnung aussprechen, besorgt, dass Vergebung vom Staat nicht in realistischer und zulässiger Weise verlangt werden kann.

45 Ich sympathisiere diesbezüglich sehr mit der Darstellung in ALLAIS: »Wiping«.

... dass Vergebung nicht konstitutiv für Versöhnung ist, sondern eher insofern mit ihr in Beziehung steht, als sie eine sehr wirksame Ursache dafür sein kann.



Personen vor, die einander bekämpft haben. Das Opfer beschließt nun, einfach zu vergeben anstatt zu vergelten. Nehmen wir weiter an, es gelänge ihm tatsächlich, das Geschehene einfach aus seinem Gedächtnis zu verbannen, anstatt weiterhin an das zugefügte Übel zu denken und eine vergebende Haltung dem Täter gegenüber einzunehmen. Nachdem er die verletzenden Ereignisse aus seinem Bewusstsein verbannt hat, beginnt er nun, sich an gemeinschaftlichen Projekten und wechselseitiger Hilfe mit dem Täter zu beteiligen. Daraus ließe sich berechtigterweise schließen, dass Versöhnung ohne Verggebung möglich, und auch gar nicht allzu selten, ist.

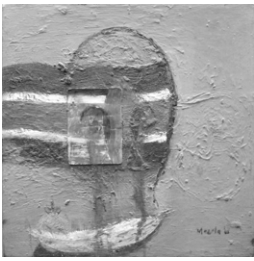
Dieses gedankliche Manöver ist zwar verlockend, ich kann mich jedoch nicht darauf berufen, weil das afrikanisch-kommunitaristische Prinzip der Versöhnung, wie ich weiter unten darstellen werde, einschließt, dass die Wahrheit über die Vergangenheit bekannt ist. Wenn man einer subsaharischen Gemeinschaftsvorstellung folgt, findet Versöhnung dann und dort in geeigneter Form statt, wo Menschen zusammenfinden, nachdem sie sich des Unrechts, das zwischen ihnen geschehen ist, bewusst geworden sind.

Nun könnte ich an dieser Stelle vorbringen, dass eine erstrebenswerte Form der Versöhnung möglich wäre, wenn Täter und Opfer sich zuerst darüber klar werden, was zwischen ihnen geschehen ist, sich das Opfer dann entschließt, alles zu vergessen, anstatt es zu vergeben, und daraufhin beide angemessene Verhaltensänderungen zeigen. Vielleicht ließe sich meine Argumentation so stützen.

Ich möchte jedoch einen ganz anderen Grund dafür vorbringen, dass Verggebung für Versöhnung nicht notwendig ist, einen Grund, der nicht voraussetzt, dass das Opfer das ihm zugefügte Unrecht vergisst. Ich erkenne dabei an, dass ein bestimmter Aspekt von Verggebung notwendig für Versöhnung ist, nämlich der, dass Verggebung per Definition beinhaltet, dass nicht länger der Wunsch besteht, dem anderen Schaden zuzufügen oder ihn am Erreichen seiner Ziele zu hindern. Da Versöhnung der afrikanischen Auffassung nach im Wesentlichen eine Frage der Zusammenarbeit und wechselseitigen Hilfe ist, muss lediglich gesichert sein, dass das Opfer keine gegenteiligen Verhaltenstendenzen zeigt. Ich bleibe jedoch dabei, dass Verggebung als solche nicht notwendig für Versöhnung ist, da Verggebung mehr beinhaltet als nur eine Verhaltensänderung. Verggebung hat immer auch eine emotionale Komponente, wie etwa »eine veränderte Sicht auf die Person des Täters, in der man dieser gegenüber keine persönlichen Rachewünsche mehr empfindet, wie es die Tat eigentlich rechtfertigen würde, ohne dabei aber das Urteil über die Verantwortlichkeit dieser Person für das Unrecht zu ändern«⁴⁶. Was auch immer dieses zusätzliche, über das Loslassen des Konflikts hinausgehende Element der Verggebung ist – es ist für Versöhnung nicht notwendig. Zur Veranschaulichung wenden wir uns zunächst wieder dem Fall von zwei Einzelpersonen zu. Das Opfer ist sich vollkommen im Klaren darüber, was ihm angetan wurde (anstatt es zu vergessen). Opfer und Täter haben darüber gesprochen, was geschehen ist, viel-

Wenn man einer subsaharischen Gemeinschaftsvorstellung folgt, findet Versöhnung dann und dort in geeigneter Form statt, wo Menschen zusammenfinden, nachdem sie sich des Unrechts, das zwischen ihnen geschehen ist, bewusst geworden sind.

⁴⁶ ALLAIS: »Wiping«, Fn. 44, S. 57.



Ein wesentlicher Teil der Versöhnung scheint ein Prozess zu sein, bei dem im Idealfall die Täter selber den Schilderungen ihrer Opfer zuhören.

leicht hat der Täter sich sogar entschuldigt. Die beiden sind nun in eine Beziehung wechselseitiger Kooperation und gegenseitiger Hilfe eingetreten. Trotzdem hegt das Opfer noch immer negative Gefühle gegenüber dem Täter. Es kann ein gewisses Gefühl von Ablehnung dem Täter gegenüber – zumindest fürs Erste – nicht abschütteln. Solange dieses Gefühl anhält, mangelt es an Vergebung. Dennoch behaupte ich, dass man das Verhältnis der beiden als versöhnt beschreiben kann, denn es gibt ein *Bekennnis* zur Gemeinschaft.⁴⁷ Was hier auf zwei einzelne Personen zutrifft, lässt sich einfach auf Fälle übertragen, an denen zwei größere Gruppen beteiligt sind.

Natürlich wird es mitunter so sein, dass es nicht zu Verhaltensänderungen kommt, ohne dass sich vorher oder zeitgleich auch die Einstellung ändert. Sehr oft wird Vergebung daher ein besonders fruchtbarer Weg zur Versöhnung sein; allerdings nicht immer und nicht notwendigerweise. Und selbstverständlich ist es möglich, dass der Täter seinerseits mehr als eine bloße Verhaltensänderung auf Seiten des Opfers wünscht und gerne selbst in einem positiven Licht gesehen werden möchte. Allerdings sind solche Veränderungen von Gefühlen selten kurz- oder mittelfristig nach einem Konflikt zu erwarten und müssen daher auch nicht als Teil von Versöhnung betrachtet werden, die sehr wohl innerhalb solch einer Zeitspanne erfolgen kann.

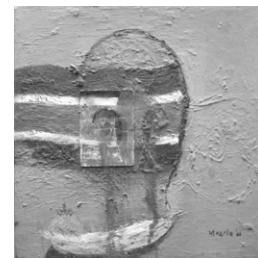
DIE OPFER ANHÖREN

Das Anhören der Opfer ist für viele Menschen eines der wichtigsten Elemente im Prozess der

nationalen Versöhnung. Es reicht nicht aus, dass Akademiker die Opfer befragen und dann in wissenschaftlichen Zeitschriften darüber berichten. Ein wesentlicher Teil der Versöhnung scheint ein Prozess zu sein, bei dem im Idealfall die Täter selber den Schilderungen ihrer Opfer zuhören. Wo das nicht möglich ist, sollten Opfer zumindest von öffentlichen Institutionen angehört werden. Eine zufriedenstellende Theorie nationaler Versöhnung muss nun erklären können, warum das so ist.

Dabei reicht es nicht, nur den Wert der Wahrheit an sich ins Feld zu führen. Natürlich ist das Anhören von Opfern ein Weg, um die Wahrheit über einen Konflikt zu erfahren. Die historischen Tatsachen könnten jedoch auch hinter den Kulissen durch wissenschaftliche Interviews erhoben und in Zeitungs- und Zeitschriften-Artikeln veröffentlicht werden. Ein Interesse an der Wahrheit lässt das Anhören der Opfer als sinnvoll erscheinen, aber es reicht alleine nicht als Begründung aus.

Um zu begreifen, warum es so wichtig ist, dass die Opfer ihre Berichte an ganz bestimmte Menschen, wie etwa ihre früheren Unterdrücker oder die Öffentlichkeit im Allgemeinen, richten können, muss man sich auf mehr beziehen als den bloßen Inhalt dessen, was sie zu erzählen haben. In Südafrika wird als Begründung dafür, warum Opfer entweder von den Tätern selbst oder von der Wahrheits- und Versöhnungskommission angehört werden sollten, üblicherweise angeführt, dass dies einen kathartischen Effekt hat und ihnen dabei hilft, eine Art Schlussstrich unter das Geschehene zu setzen, so dass sie dadurch



wiederum nach vorne schauen und eine friedliche und demokratische Zukunft aufbauen können.⁴⁸ Es geht also nicht bloß um das, was die Opfer sagen, sondern vielmehr um die Tatsache, dass sie dies einer ganz bestimmten Zuhörerschaft sagen und dass dadurch ein erwünschtes Ergebnis erreichbar scheint.

Diese Logik mag wohl Teil des Grundes sein, warum man Opfer anhört, aber sie ist nicht der ganze Grund. Möglicherweise kann eine friedliche und demokratische Ordnung auch ohne das Anhören von Opfern hergestellt werden, wie es etwa in Chile und Argentinien geschah. Oder diese Ordnung ist bereits hergestellt, obwohl noch nicht alle Opfer angehört wurden. Es gäbe immer noch Gründe, die verbleibenden Opfer anzuhören, auch wenn der Staatsaufbau in gewünschten Bahnen verläuft. Und selbst dann noch, wenn man die breiteren Aspekte des sozialen Verhaltens wie Kooperation und gegenseitige Hilfe betrachtet.

Ein weiterer Grund dafür, warum nationale Versöhnung – ganz abgesehen vom konkreten Inhalt der Aussagen – die Anhörung der Opfer verlangt, ist, dass dies der Öffentlichkeit und im Idealfall den Tätern die Gelegenheit eröffnet, das verübte Unrecht einzugestehen. Im Rahmen einer afrikanisch-kommunitaristischen Ethik ist genau das wiederum wichtig und plausibel, denn Gemeinschaft wertzuschätzen beinhaltet immer auch, dass man es deutlich missbilligt, wenn diese Gemeinschaft in ungeheurerlicher Weise geschädigt wurde. Die Verantwortung für ihre Taten zu

übernehmen und Reue für das Getane zum Ausdruck zu bringen bedeutet für die Täter, dass sie sich der Unannehmlichkeit stellen, anzuhören, wie sie zu Unrecht anderen geschadet haben, und damit den gemeinschaftszerstörenden Charakter dieses Unrechts einzugestehen. Eine öffentliche Institution wie die Wahrheits- und Versöhnungskommission nähert sich durch die öffentliche Missbilligung der Ungerechtigkeiten den Opfern an und distanziert sich von den Tätern. Die Annäherung an die Opfer bringt es natürlicherweise mit sich, dass man den Berichten ihrer Misshandlung zuhört und ihnen, wie ich gleich darstellen werde, Hilfe anbietet.

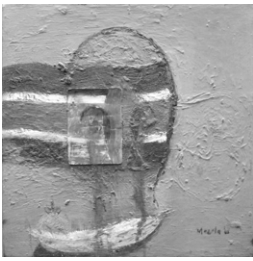
ENTSCHÄDIGUNG

Ein anderes zentrales Element nationaler Versöhnung ist der Versuch, Opfern aus ihrer Notlage herauszuhelfen. Die Täter selbst sollten ihren Opfern eine Wiedergutmachung anbieten oder zumindest eine Entschuldigung aussprechen, um deren psychologische Belastung zu erleichtern. In Fällen, in denen die Täter nicht bereit oder nicht in der Lage sind, das Leiden der Opfer im gesamten Ausmaß zu entschädigen, wird üblicherweise der Standpunkt vertreten, dass der Staat einspringen und öffentliche Gelder nutzen sollte, um die Opfer zu entschädigen.

Das afrikanisch-kommunitaristische Konzept der Versöhnung rechtfertigt diese Ansicht natürlich. So wie das Anhören der Opfer ist auch das Angebot von Ressourcen für die Opfer, um ihre Verluste auszugleichen, ein Weg, auf dem Täter sich von ihren Taten distanzieren können. Bei der Entscheidung,

Die Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen und Reue für das Getane zum Ausdruck zu bringen bedeutet für die Täter, dass sie sich der Unannehmlichkeit stellen, anzuhören, wie sie zu Unrecht anderen geschadet haben, und damit den gemeinschaftszerstörenden Charakter dieses Unrechts einzugestehen.

⁴⁸ Vgl. z.B. Constitutional Court of South Africa: *Albutt*.



was den Opfern als Entschädigung angeboten werden sollte, wird meist erst einmal das in Betracht gezogen, was ihnen entwendet wurde. Wenn ihr Land enteignet wurde, gibt es auf den ersten Blick starke Gründe zu glauben, dass ihnen dieses Land zurück übereignet werden sollte. Es gibt jedoch auch Erwägungen, die die Idee unterstützen, etwas anderes als eine gleichartige Entschädigung für das anzubieten, was unrechtmäßig entwendet wurde. Der Prozess nationaler Versöhnung braucht Zeit und die angebotene Entschädigung sollte idealerweise der Art sein, dass sie eine fortlaufende Ausweitung von Kooperation und gegenseitiger Hilfe zwischen zuvor verfeindeten Gruppen unterstützt.

Im Ganzen betrachtet, ist es z.B. in Südafrika vermutlich nicht im Interesse nationaler Versöhnung, dass Land und Bodenschätze sofort und systematisch von Weißen auf Schwarze übertragen werden.⁴⁹ Das liegt daran, dass vor allem die Weißen das Wissen und die Fähigkeiten haben, die für eine erfolgreiche Bewirtschaftung von Land und Minen nötig sind. Es ist in Südafrika wohlbekannt, dass das wenige Land, das bisher rückübertragen wurde, größtenteils weniger Produktionserzeugnisse abwirft. Es ginge denjenigen, die unter der Apartheid gelitten haben, und ihren Nachkommen vermutlich nicht besser, wenn Südafrika sich nicht mehr selbst versorgen könnte oder seine Bodenschätze nicht mehr effizient abbauen könnte. In diesem Zusammenhang wäre die richtige Art der Entschädigung nicht

nur eine Rückgabe von Land, sondern auch die Weitergabe der notwendigen Fähigkeiten, um es effizient zu nutzen. Oder möglicherweise auch die Bereitstellung von Ressourcen, die es Schwarzen ermöglicht, in urbanen Gegenden wirtschaftlich erfolgreich zu sein, sollten sie diese Art von Unterstützung bevorzugen.

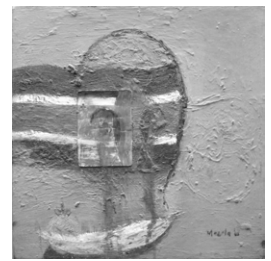
Eine Kommission kann dabei helfen, Entschädigung für diejenigen zu ermöglichen, die besonders durch den Konflikt benachteiligt wurden. Zum einen kann sie diese Personengruppe identifizieren. Zum anderen kann sie sinnvolle Vorschläge machen, wer genau die Verantwortung dafür übernehmen sollte, ihre Verluste auszugleichen. Mitunter wird eine solche Kommission empfehlen, dass ganz bestimmte Täter diese Verantwortung übernehmen. Dies ist eine besonders begrüßenswerte Form der Versöhnung, in der die Täter sich durch die Arbeit an der Entschädigung ihrer Opfer zugleich von ihrem Fehlverhalten lossagen. Nationale Versöhnung wird jedoch auch dann gefördert, wenn diejenigen, die nicht selbst für das Unrecht verantwortlich sind, dazu beitragen, die Lage der Opfer zu verbessern. Eine Kommission ist in der Position, solch einen Vorschlag zu unterbreiten. So empfahl beispielsweise die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission, dass die Regierung eine bestimmte Summe aus Steuereinnahmen an einzelne Opfer politisch motivierter Verbrechen auszahlt.

WAHRHEIT

Eine weiterer zentraler Aspekt nationaler Versöhnung, oder zumindest einer erstrebenswer-

Die Täter selbst sollten ihren Opfern eine Wiedergutmachung anbieten oder zumindest eine Entschuldigung aussprechen, um deren psychologische Belastung zu erleichtern.

49 Hier beziehe ich mich auf Ideen, die zuerst in METZ: »Ubuntu«, Fn. 27 erschienen sind.



Warum nun erfordert richtig verstandene Versöhnung, dass man die Wahrheit über die Vergangenheit ans Licht bringt?

ten Form davon, ist die Suche nach und Verbreitung von Wahrheit über den aufgetretenen sozialen Konflikt. Die bisher vorherrschenden Ansätze über das Verhältnis zwischen Wahrheit und Versöhnung betrachten Wahrheit instrumentell, also als etwas, das langfristig Versöhnung fördert. Im Gegensatz dazu geht die Theorie, die ich unterstütze, davon aus, dass Versöhnung teilweise darin besteht, dass die Wahrheit über die Vergangenheit herausgefunden wird. Aus dieser Perspektive ist es im Grunde redundant, von »Wahrheit und Versöhnung« zu sprechen, wie es einige einflussreiche Kommissionen tun, da die rechte Art der Versöhnung Wahrheit beinhaltet.

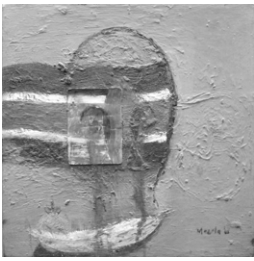
Warum nun erfordert richtig verstandene Versöhnung, dass man die Wahrheit über die Vergangenheit ans Licht bringt? Warum nicht einfach nach vorn schauen, statt negative Erinnerungen und Gefühle aufzuwühlen, ein Ansatz, den viele Weiße in Südafrika bevorzugt hätten. Die Standardantwort auf diese Frage ist im südafrikanischen Kontext, dass Opfer nur dann nach vorne schauen können, wenn sie sich ausdrücken dürfen, angehört werden und negative Gefühle äußern dürfen.

Obwohl dies eine durchaus sinnvolle Begründung dafür sein mag, Opfer anzuhören, ist es keine besonders gute Begründung für ein Mandat, die Wahrheit herauszufinden. Die Suche nach der Wahrheit erfordert viel mehr, als nur die Perspektive der Opfer zu kennen. Auch die Erzählungen der Täter tragen zur Wahrheit bei; genauso wissenschaftlich-sachliche Studien, wie etwa die forensische Untersuchung von Gräbern oder die akademische

Erforschung des negativen Einflusses sozialer Konflikte auf Institutionen, Beziehungen und Entfaltungsmöglichkeiten. All diese Informationen können zwar dabei helfen, Trost und eine Art von Abschluss auf Seiten der Opfer, inklusive derer, die nicht direkt Opfer politischer Verbrechen waren, herbeizuführen; jedoch muss das keineswegs zwangsläufig der Fall sein. Selbst dann wenn die Opfer bereits Trost gefunden haben oder auch wenn sie es niemals tun werden, verlangt Versöhnung intuitiv die Klärung dessen, was genau zwischen den Konfliktparteien geschehen ist. Damit wird vielleicht auch die wiederkehrende Kritik an der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission verständlich, nämlich dass diese sich fast ausschließlich mit Verbrechen an Einzelpersonen befasst hat, ohne dabei auch Belege für kollektives Unrecht und die daraus entstehenden Folgen zu betonen.

Gemäß der Theorie nationaler Versöhnung, die ich präferiere, ist ein genaues und umfassendes historisches Verständnis ein wichtiger Bestandteil nationaler Versöhnung. Denn um tatsächlich als zuvor verfeindete Gruppen eine gemeinsame Lebensweise zu *teilen* und sich wechselseitig kooperativ zu verhalten, ist es wichtig, dass dieses kooperative Verhalten bewusst gewählt und gerade auch dann praktiziert wird, wenn bekannt ist, was zwischen den Gruppen passiert ist. Das aber erfordert nicht nur die Abwesenheit von Täuschung, sondern auch eine Offenlegung der Wahrheit.

Wenn man eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Ehepartner hat, beinhaltet eine erstrebenswerte Versöhnung, dass man reinen



Tisch macht. Es bedeutet, dass beide Partner einander zuhören und im Licht eines klaren Verständnisses des Gesehenen, oder zumindest der verschiedenen Perspektiven darauf, vorwärts gehen. Ernstgemeinte Versöhnung würde den Streit nicht unter den Teppich kehren. Ähnliches gilt für die politische Ebene.

Man kann diese Analogie dahingehend kritisieren, dass es hier scheinbar nur darauf ankommt, dass die beiden betroffenen Parteien einander anhören, während ich behaupte, dass auch akademische und wissenschaftliche Untersuchungen zu nationaler Versöhnung gehören. Denkt man jedoch weiter darüber nach, ist die Analogie durchaus aussagekräftig. Ehepaare haben selten eine dritte Partei zur Seite, die die Zeit, Ressourcen und das Interesse hat, das, was zwischen ihnen vorgefallen ist, zu kommentieren. Doch wenn dies der Fall ist, berücksichtigt eine wünschenswerte Form der Versöhnung auch diese Perspektive. Wenn ein Paar beispielsweise eine Eheberaterin hat, würde man erwarten, dass sie den Streit ihr gegenüber thematisieren und offen sind für ihre Meinung zu den Ursachen des Konflikts und dessen Auswirkungen für die Betroffenen. Eine ideale Form der Versöhnung würde beinhalten, dass die, die in der Vergangenheit Feinde waren, gemeinsam danach streben, den Dingen auf den Grund zu gehen. In dem Ausmaß, wie eine Partei versucht, etwas zu verheimlichen, oder sich weigert, Tatsachen anzuerkennen, oder in dem beide Parteien den Beitrag eines verständigen und gut informierten Beobachters ignorieren, wird weniger vom gemeinsamen Lebensweg

geteilt und findet weniger Versöhnung statt, als es der Fall hätte sein können und sollen.

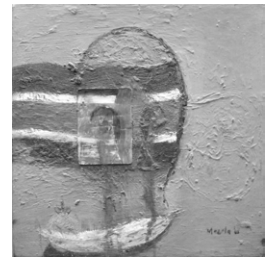
EINSTELLUNG GEGENÜBER DEN SCHULDIGEN
Eine mögliche Form der Versöhnung wäre eine, bei der Unrecht nicht in Erwägung gezogen, oder zumindest nicht erwähnt, oder getadelt wird. Besonders glaubhaft ist solch eine Form jedoch nicht, zumindest nicht im afrikanisch-kommunitaristischen Verständnis. Diesem Verständnis nach gehört nämlich eine Lossagung von Ungerechtigkeit unmittelbar zur Versöhnung dazu, idealerweise durch die Täter selbst, sonst zumindest durch öffentliche Institutionen.⁵⁰

In dieser Hinsicht hat das südafrikanische Verfassungsgericht meiner Meinung nach Recht mit seinem Urteil zur nationalen Versöhnung, wenn es feststellt, dass dies nicht bedeutet, dass die Schuldigen »den Löwenanteil an Unterstützung« erhalten dürften oder dass der Staat »die Notlage derjenigen, die Menschenrechte verletzt haben, lindern« müsse.⁵¹ Wenn Versöhnung nicht auch Urteile über strafbares Fehlverhalten beinhalten würde, hätten die Schuldigen nicht weniger Anspruch auf Unterstützungsleistungen oder Entlastung als ihre Opfer. Das würde beispielsweise bedeuten, dass der Staat einer Zeitung nicht

⁵⁰ Während Bashir hilfreich in Bezug darauf ist, dass er betont, wie zentral die Offenlegung und Wahrheit über Untaten und die Kritik an ihnen ist, scheint er Versöhnung leider nur auf diese Bedingungen zu reduzieren; BASHIR: »Accommodating«, in: BASHIR & KYMLICKA: *The Politics*.

⁵¹ Constitutional Court of South Africa; Fn. 33, S. 53, 55.

Selbst dann wenn die Opfer bereits Trost gefunden haben oder auch wenn sie es niemals tun werden, verlangt Versöhnung intuitiv die Klärung dessen, was genau zwischen den Konfliktparteien geschehen ist.



erlauben sollte, denjenigen, der eine Untat begangen hat, als »Mörder« zu bezeichnen⁵², oder einer Organisation wie der Polizei, bei der Entscheidung, eine Person einzustellen oder zu entlassen, ihre politisch motivierten Straftaten der Vergangenheit zu berücksichtigen⁵³.

Obwohl solch eine neutrale Herangehensweise den Schuldigen den höchsten Anreiz bieten würde, an solchen sogenannten »Versöhnungsprozessen« teilzunehmen, würde sie gleichzeitig einen ausgeprägten Mangel an Respekt für den Wert der Gemeinschaft manifestieren. Denn das Wertschätzen von Gemeinschaft bedeutet, dass man klar berücksichtigt und benennt, wo und wie dieser Wert missachtet wurde. Sicherlich ist es eine bessere Art der Versöhnung, wenn die Täter selbst ihr Fehlverhalten eingestehen, sich dafür entschuldigen und dazu beitragen, dass die Lage der Opfer verbessert wird, oder wenn zumindest öffentliche Institutionen sich auf die Seite der Opfer stellen, falls die Täter dazu nicht bereit sind.

Eine Kommission wäre dazu geeignet, die öffentliche Distanzierung vom Unrecht zu unterstützen. Dazu müsste sie genau und umfassend über das Geschehene informiert sein. Möglicherweise könnte sie dann selbst im Namen der Regierung oder der neuen Gesellschaft öffentlich missbilligen, was geschehen ist. Darüber hinaus könnte sie die Grundlage für weitere Kritik durch öffentliche Institutio-

nen legen, besonders für Kritik durch die Regierung, aber z. B. auch durch Universitäten oder Akkreditierungsstellen.

AMNESTIE

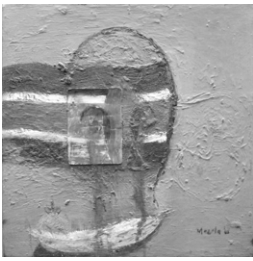
In den zwei vorangehenden Abschnitten habe ich angedeutet, dass zur afrikanisch-kommunitaristischen Konzeption von nationaler Versöhnung sowohl die Wahrheit über die Vergangenheit als auch eine Distanzierung von Ungerechtigkeit gehören. Es ist jedoch unmöglich, diese beiden Forderungen gleichzeitig in Gänze zu erfüllen. Um tatsächlich von den Tätern die Wahrheit über ihr unrechtmäßiges Verhalten zu erfahren, muss der Staat oft darauf verzichten, sie mit voller Härte zu bestrafen.

Diese Tatsache tut dem hier dargestellten Verständnis von nationaler Versöhnung jedoch keinen Abbruch, im Gegenteil: Es ist ein Vorteil der afrikanisch-kommunitaristischen Sichtweise, dass sie diese im Diskurs über nationale Versöhnung oft thematisierte Spannung auf eine neue Weise erklären kann. Sie erklärt diese Spannung nicht anhand von Bedingungen außerhalb der Versöhnung, wie beispielsweise durch einen Widerspruch zwischen Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern als der Versöhnung selbst inhärent. Eine vollständig versöhnte Gesellschaft wäre eine, in der es beides gibt: ein genaues Bild der Natur des Konflikts *und* eine systematische Distanzierung von der Ungerechtigkeit des Konflikts. Solch ein Zustand ist zwar möglich, aber eher unwahrscheinlich. Damit eine Gesellschaft das größte Ausmaß an Versöhnung erreicht,

Eine vollständig versöhnte Gesellschaft wäre eine, in der es beides gibt: ein genaues Bild der Natur des Konflikts *und* eine systematische Distanzierung von der Ungerechtigkeit des Konflikts.

⁵² Vgl. Constitutional Court of South Africa: *The Citizen*.

⁵³ Constitutional Court of South Africa: *Du Toit*, Fn. 33.



Denn das Wertschätzen von Gemeinschaft bedeutet, dass man klar berücksichtigt und benennt, wo und wie dieser Wert missachtet wurde.

das ihr möglich ist, muss sie sorgsam entscheiden, wie stark sie ihre Kritik und Missbilligung des Vorgefallenen einzuschränken bereit ist, um von den Tätern möglichst viel von der Wahrheit zu erfahren.

Eine gängige Strategie, eine Balance zwischen diesen beiden Elementen von Versöhnung zu erreichen, ist das Anbieten einer Amnestie im Austausch gegen eine vollständige Offenlegung der begangenen Untaten, wie es beispielsweise die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission getan hat. Mit Sensibilität für den jeweiligen Kontext lässt sich entscheiden, ob und welche Form von Amnestie nötig ist, um ein ausreichendes Maß an Wahrheit von den Tätern zu erfahren.

FAZIT

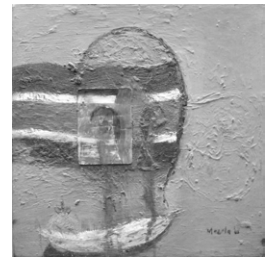
In diesem Artikel habe ich verschiedene Konzepte, die im Diskurs über nationale Versöhnung eine Rolle spielen, verbunden, indem ich ein Prinzip vorgeschlagen habe, das das Wesen der nationalen Versöhnung erfasst. Gemäß dieser Sichtweise ist Versöhnung ein Zustand, der nach gravierenden gesellschaftlichen Konflikten eintritt, in dem die Bewohner eines Landes auf weitgehend freiwilliger, transparenter und glaubwürdiger Grundlage zugunsten wichtiger gemeinsamer Ziele interagieren und sich dabei daran orientieren, wie sie einander helfen können, und in dem zumindest staatliche Institutionen, wenn nicht gar eine große Anzahl öffentlicher Persönlichkeiten oder die Übeltäter selbst, sich öffentlich von dem Unrecht distanzieren, das Teil des Kon-

flikts war. Ich habe dieses Prinzip ausbuchstabiert, demonstriert, dass es sich aus einer auf subsaharischen Werten beruhenden Ethik ergibt, und argumentiert, dass dieses Prinzip in der Lage ist, eine Vielzahl verschiedener Praktiken zu erklären wie Wahrheitsfindung, Vergebung, Anhörung der Opfer, Amnestie u. ä.

Aus Platzgründen kann ich diese Theorie nationaler Versöhnung nicht systematisch gegen mögliche Kritik verteidigen. Manche werden Zweifel an der Theorie äußern, weil sie eine ihrer Implikationen, wie z.B. dass Vergebung für Versöhnung nicht notwendig ist, ablehnen. Andere werden einfach alternative Theorien bevorzugen.⁵⁴ Ich habe mit diesem Artikel die Absicht verfolgt, eine neue Theorie vorzustellen, die in afrikanisch-kommunitaristischen Werten begründet ist, und ich habe hoffentlich zeigen können, dass diese Theorie attraktiv genug ist, um in der Zukunft einen tiefer gehenden Vergleich mit konkurrierenden Perspektiven zu verdienen.⁵⁵

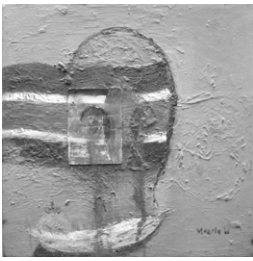
⁵⁴ Vgl. besonders MURPHY: *A Moral*; PHILPOTT: *Just*.

⁵⁵ Ich danke Lucy Allais, Alex Broadbent und Nir Eisikovits, die sich die Zeit genommen haben, eine frühere Fassung des Artikels zu lesen, und hilfreiche Kommentare beigesteuert haben. Wichtige Impulse erhielt ich auch von den Teilnehmern eines Kolloquiums, das vom Institut für Philosophie der Universität Johannesburg gesponsert wurde, sowie einem Workshop zu Ehren des früheren Verfassungsrichters Sandile Ngcobo, das von Drucilla Cornells Ubuntu-Projekt an der juristischen Fakultät der University of Pretoria organisiert wurde.



BIBLIOGRAPHIE

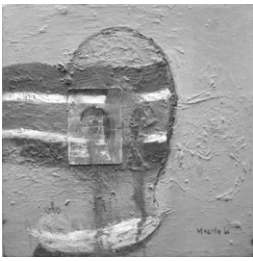
- E. AJA: »Crime and Punishment: An Indigenous African Experience«, in: *Journal of Value Inquiry* Nr. 31, 1997, S. 353–368.
- J. A. D. ALIE: »Reconciliation and Traditional Justice«, in: L. Huyse & M. Salter: *Traditional Justice and Reconciliation after Violent Conflict: Learning from African Experiences*, International Institute for Democracy and Electoral Assistance: Stockholm 2008, S. 123–45.
- L. ALLAIS: »Wiping the Slate Clean« in: *Philosophy and Public Affairs* Nr. 36, 2008, S. 33–68.
- T.G. ASH: »True Confessions«, in: *The New York Review of Books*, 1997, S. 33–38.
- Y. AUERBACH: »The Role of Forgiveness in Reconciliation«, in: Y. Bar-Siman-Tov (Hg): *From Conflict Resolution to Reconciliation*, Oxford University Press: Oxford 2004, S. 149–175.
- E. BARKAN & A. KARN (Hg): *Taking Wrongs Seriously: Apologies and Reconciliation*, Stanford University Press: Stanford 2006.
- D. BAR-TAL & G. H. BENNINK: »The Nature of Reconciliation as an Outcome and as a Process«, in: Y. Bar-Siman-Tov (Hg): *From Conflict Resolution to Reconciliation*, Oxford University Press: Oxford 2004, S. 11–38.
- B. BASHIR: »Accommodating History Oppressed Groups: Deliberative Democracy and the Politics of Reconciliation«, in: B. Bashir & W. Kymlicka (Hg): *The Politics of Reconciliation in Multicultural Societies*, Oxford University Press: Oxford 2008, S. 48–69.
- F. DU BOIS & A. DU BOIS-PEDAIN: »Post-Conflict Justice and the Reconciliation Paradigm«, in: F. du Bois & A. du Bois-Pedain (Hg): *Justice and Reconciliation in Post-Apartheid South Africa*, Cambridge University Press: Cambridge 2008, S. 289–311.
- B. BUJO: *Foundations of an African Ethic: Beyond the Universal Claim of Western Morality*, Crossroad Publishers: New York 2001.
- CONSTITUTIONAL COURT OF SOUTH AFRICA: *Du Toit v Minister for Safety and Security and Another (CCT 91/08)*, 2009, ZACC 22.
- CONSTITUTIONAL COURT OF SOUTH AFRICA: *Albutt v Centre for the Study of Violence and Reconciliation and Others (CCT 54/09)*, 2010, ZACC 4.
- CONSTITUTIONAL COURT OF SOUTH AFRICA: *The Citizen (1978) (Pty) Ltd and Others v Robert John McBride (CCT 23/10)*, 2011, ZACC 11.
- D. A. CROCKER: »Punishment, Reconciliation, and Democratic Deliberation«, in: *Buffalo Criminal Law Review* Nr. 5, 2002, S. 509–549.
- S. DWYER: »Reconciliation for Realists«, in: *Ethics and International Affairs* Nr. 13, 1999, S. 81–98.



- ECONOMIC FREEDOM FIGHTERS: »Founding Manifesto of the Economic Freedom Fighters«, 2013. <http://politicsweb.co.za/politicsweb/view/politicsweb/en/page71619oid=393903&sn=Detail>
- N. EISIKOVITS: *Sympathizing with the Enemy: Reconciliation, Transitional Justice, Negotiation*, Republic of Letters Publishing: Dordrecht and St. Louis 2010.
- J. GERWEL: »National Reconciliation«, in: C. Villa-Vicencio & W. Verwoerd (Hg): *Looking Back Reaching Forward: Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa*, University of Cape Town Press: Cape Town 2000, S. 277–286.
- T. GOVIER: »The Concept of Reconciliation« *Taking Wrongs Seriously*, Humanity Books: Amherst 2009, S. 9–25.
- T. GOVIER: »A Dialectic of Acknowledgment«, in: J. R. Quinn: *Reconciliation(s)*, McGill-Queen's University Press: Montreal 2009, S. 36–50.
- J. W. DE GRUCHY: *Reconciliation: Restoring Justice*, Fortress Press: Minneapolis 2002.
- A. GUTMAN & D. THOMPSON: »The Moral Foundations of Truth Commissions«, in: R. Rotberg & D. Thompson (Hg): *Truth vs. Justice: The Morality of Truth Commissions*, Princeton University Press: Princeton 2000, S. 22–44.
- K. GYEKYE: *Beyond Cultures*, Council for Research in Values in Philosophy: Washington DC 2004.
- B. HAMBER & G. KELLY: »Beyond Coexistence: Towards a Working Definition of Reconciliation«, in: J. R. Quinn (Hg): *Reconciliation(s)*, McGill-Queen's University Press: Montreal 2009, S. 286–310.
- R. G. HELMICK & R. L. PETERSEN (Hg): *Forgiveness and Reconciliation*, Templeton Foundation Press: London 2001.
- T. HERMAN: »Reconciliation: Reflections on the Theoretical and Practical Utility of the Term«, in: Y. Bar-Siman-Tov: *From Conflict Resolution to Reconciliation*, Oxford University Press: Oxford 2004, S. 39–60.
- T. HOBBS: *Leviathan*, 1651. Verfügbar unter: <https://archive.org/details/hobbessleviathan-00hobbuoft>
- P.M. HUGHES: »Moral Atrocity and Political Reconciliation«, in: *International Journal of Applied Philosophy* Nr. 15, 2001, S. 123–133.
- L. HUYSE: »Conclusions and Recommendations«, in: L. Huyse & M. Salter (Hg): *Traditional Justice and Reconciliation after Violent Conflict: Learning from African Experiences*, *International Institute for Democracy and Electoral Assistance*: Stockholm 2008, S. 181–189.
- P. IKUENOBÉ: *Philosophical Perspectives on Communalism and Morality in African Traditions*, Lexington Books: Lanham 2006.



- P. IROEGBU: »Beginning, Purpose and End of Life«, in: P. Iroegbu & A. Echekwube (Hg): *Kpim of Morality Ethics*, Heinemann Educational Books: Ibadan 2005, S. 440–445.
- A. KROG: *Country of My Skull*, Random House: Johannesburg 1998.
- D. A. MASOLO: *Self and Community in a Changing World*, Indiana University Press: Bloomington 2010.
- S. C. MAY: »Moral Compromise, Civic Friendship, and Political Reconciliation«, in: *Critical Review of International Social and Political Philosophy* Nr. 14, 2011, S. 581–602.
- T. METZ: »Limiting the Reach of Amnesty for Political Crimes«, in: *Constitutional Court Review* Nr. 3, 2011, S. 243–270.
- T. METZ: »Ubuntu as a Moral Theory and Human Rights in South Africa«, in: *African Human Rights Law Journal* Nr. 11, 2011, S. 532–559.
- T. METZ: »African Ethics«, in: H. LaFollette (Hg): *The International Encyclopedia of Ethics*, Blackwell Publishing Ltd: Malden 2013, S. 129–138.
- T. METZ & J. GAIE: »The African Ethic of *Ubuntu/Botho*: Implications for Research on Morality«, in: *Journal of Moral Education* Nr. 39, 2010, S. 273–290.
- M. MGXASHE: »Reconciliation: A Call to Action«, in: C. Villa-Vicencio & W. Verwoerd (Hg): *Looking Back Reaching Forward: Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa*, University of Cape Town Press: Cape Town 2000, S. 210–218.
- D. MOELLENDORF: »Reconciliation as Political Value«, in: *Journal of Social Philosophy* Nr. 38, 2007, S. 205–221.
- E. MOOSA: »Truth and Reconciliation as Performance«, in: V. Villa-Vicencio & W. Verwoerd (Hg): *Looking Back Reaching Forward: Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa*, University of Cape Town Press: Cape Town 2000, S. 113–122.
- C. MURPHY: *A Moral Theory of Political Reconciliation*, Cambridge University Press: Cambridge 2010.
- C. MURPHY: »Reconciliation« in: H. LaFollette (Hg): *The International Encyclopedia of Ethics*, Blackwell Publishing Ltd.: Malden 2013, S. 4451–4459.
- G. M. NKONDO: »Ubuntu as a Public Policy in South Africa«, in: *International Journal of African Renaissance Studies* Nr. 2, 2007, S. 88–100.
- D. PHILPOTT: »An Ethic of Political Reconciliation«, in: *Ethics and International Affairs* Nr. 23, 2009, S. 389–407.
- D. PHILPOTT: *Just and Unjust Peace: An Ethic of Political Reconciliation*, Oxford University Press: New York 2012.
- J. R. QUINN: »What of Reconciliation?«, in: J. R. Quinn (Hg): *Reconciliation(s)*, McGill-Queen's University Press: Montreal 2009, S. 174–206.



- M. B. RAMOSE: »An African Perspective on Justice and Race« in: *Polylog* Nr. 3, 2001. Verfügbar unter <http://them.polylog.org/3/frm-en.htm>
- M. SANDEL: »The Procedural Republic and the Unencumbered Self«, in: *Political Theory* Nr. 12, 1984, S. 81–96.
- D. TUTU: *No Future without Forgiveness*, Random House: New York 1999.
- C. VILLA-VICENCIO: »Getting on with Life: A Move towards Reconciliation«, in: C. Villa-Vicencio & W. Verwoerd (Hg): *Looking Back Reaching Forward: Reflections on the Truth and Reconciliation Commission in South Africa*, University of Cape Town Press: Cape Town 2000, S. 199–209.
- C. VILLA-VICENCIO: *Walk with Us and Listen: Political Reconciliation in Africa*, University of Cape Town Press: Cape Town 2009.
- M. WALZER: *Spheres of Justice*, Basics Books: New York 1983.